

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

9. Sitzung (28.03.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

IX. Deffentl. Sitzung am 28. März 1825.

Anwesend: Se. Excell. der Hr. Staatsminister Freih.
v. Berckheim. Hr. Staatsrath Frhr. v. Sengs-
burg. Hr. Staatsrath Voeckh. Hr. Staatsrath
Winter, Hr. Hof-Domänen-Kammer-Director
Schippel und Hr. Ministerialrath Jolly.

Abwesend: die Abgeordneten Bauer, Hilzinger
und Ackermann.

Der Präsident eröffnet eine Mittheilung der ersten
Kammer, die authentische Interpretation des §. 10. des
Gesetzes vom 5. October 1820, den Abkauf der Grund-
gülden und Zinsen betreffend.

Beilage Nr. 1. (siehe Protokoll der 1ten Kammer vom
23. März 1825).

Sie wurde in die Abtheilungen verwiesen.

Hierauf wurden folgende neue Eingaben bekannt ge-
macht:

1) Bitte der Gemeinde Ettenheim, wegen Aufhebung
des Frohndgeldes.

Beilage No. 2. (nicht gedruckt).

2) Beschwerde des Schulrectors Stoll in Mosbach,
wegen verweigerter Justiz.

Beilage No. 3. (nicht gedruckt).

3) Beschwerde des Bierbrauers Bachert von Mann-
heim, abgeschlagene Wirthschafts-Gerechtigkeit betr.

Beilage No. 4. (nicht gedruckt).

4) Eine Eingabe des Ober-Revisor Bierordts, Rückgabe der seinen frühern Vorstellungen beigeschlossenen Acten betreffend.

Beilage No. 5. (nicht gedruckt).

Der Präsident will sie an das Secretariat mit der Legitimation zu Aushändigung der Acten verweisen.

Duttlinger verlangt aber, daß sie zur Bericht-erstattung an die Petitions-Commission nach Vorschrift der Geschäftsordnung verwiesen werden, weil nur dadurch die Kammer von dem Inhalt der Eingabe unterrichtet werde, ohne Kenntniß des Inhalts aber keinen Beschluß darüber fassen könne.

Der Präsident erwiedert, daß er diese Eingabe nicht als eine Petition angesehen, welche sich an die Petitions-Commission eigne.

Föhrenbach unterstützt den Antrag des Abgeordn. Duttlinger, weil alles, was von aussen an die Kammer komme, eine Petition sey, und nach der Geschäftsordnung an die Petitionscommission verwiesen werden müsse. Zudem habe jedes Mitglied der Kammer das Recht, vorerst das Gutachten der Petitionscommission zu verlangen, bevor es abstimme.

Der Antrag des Abg. Duttlinger wurde zur Abstimmung gebracht, mit Stimmenmehrheit von der Kammer angenommen und obige Eingabe sofort an die Petitionscommission verwiesen.

5) Eine Bitte der Gemeinde Donaueschingen, Straßsenbau betreffend.

Beilage No. 6. (nicht gedruckt).

Sie wird an die Petitionscommission verwiesen.

6) Bitte der Gemeinde Hemsbach, Aufhebung alter Abgaben betreffend.

Beilage Nr. 7. (nicht gedruckt).

7) Bitte der Gemeinde Lautenbach in gleichem Betr.
Beilage Nro. 8. (nicht gedruckt).

8) Der Gemeinde Sulzbach in demselben Betreff.
Beilage Nro. 9. (nicht gedruckt).

Der Präsident will sie nach frühern Vorgängen an diejenige Commission verweisen, welche den hierauf Bezug habenden Gesetzesentwurf begutachten soll.

Duttlinger trägt aber auf deren Verweisung an die Petitionscommission an, mit Berufung auf S. 54. der Geschäftsordnung, deren strenge Beobachtung er begehrt.

Föhrenbach unterstützt den Antrag und die Kammer beschloß mit Stimmenmehrheit, daß obige Eingaben sub Nro. 6, 7, 8 ebenfalls an die Petitionscommission verwiesen werden sollen.

Der Präsident zeigt ferner an, daß der Kreisrevisor Fink den 2ten Band seines alphabetischen Repertoriums der badischen Gesetzgebung der Kammer übersendet habe und folglich im Protokoll zu bemerken sey, daß die Kammer dieses Geschenk mit Dank annehme.

Hierauf legt der Herr Staatsrath Boeckh, nebst schriftlichem Vortrage, der Kammer das Auslagegesetz für die Finanzjahre 1825, 1826 u. 1827, mit denen darauf bezüglichen, in 18 Heften befindlichen Beilagen, vor.
Beilage Nr. 10.

Der Präsident bemerkt: Die Kammer habe beschlossen, daß die für die Nachweisungen der verflossenen Jahre erwählte Commission auch das gegenwärtige Budget zu begutachten habe. Diese Commission müsse jedoch verstärkt werden. Auf dem vorigen Landtage sey sie aus 20 Mitgliedern bestanden; man habe aber die Erfahrung gemacht, daß durch die zu große Zahl der Mitglieder die Geschäfte keineswegs gefördert worden seyen.

Er schlage daher vor, eine Unterabtheilung für die Einnahme und drei für die Ausgaben zu bilden, wozu nach mithin zwölf Mitglieder genügen würden und mithin noch sieben zu wählen seyen.

Böcker ist damit einverstanden.

Duttlinger erklärt sich gleichfalls gegen eine zu große Anzahl von Mitgliedern, glaubt jedoch, daß zwölf Mitglieder nicht hinlänglich seyn würden, weil mehrere Unterabtheilungen gebildet werden müßten und die Zahl zwölf ohnehin schon den Mißstand herbeiführen, daß Stimmgleichheit entstehen könnte. Er schlage daher die Verstärkung bis auf fünfzehn Mitglieder vor.

Der Präsident erwiedert, daß zwölf Mitglieder schon aus der Ursache hinreichen würden, weil die Prüfung der Nachweisungen über den Staatshaushalt schon beendigt seye.

Söhrenbach unterstützt den Antrag des Abgeordn. Duttlinger so weit, als nach seiner Meinung mit vier Unterabtheilungen nicht zweckmäßig gearbeitet werden könnte. Eine Unterabtheilung könne nämlich mit dem Civil-Etat in kurzer Zeit nicht zu Ende kommen, weshalb er auch angemessen finde, gerade für diesen Gegenstand mehrere Abtheilungen zu bilden, was übrigens erst nach vollständiger Herstellung der Budgets-Commission von ihr selbst verhandelt werden müsse.

Hr. Staatsrath Winter bemerkt, daß wenn auch der Civil-Etat mehrere Mitglieder erfordere, so erfordere der Hof-Etat um so weniger, und da letztere in wenigen Tagen ihre Arbeiten vollendet haben würden, so könnten sie der Unterabtheilung für den Civil-Etat beigegeben werden.

Finkenstein erklärt sich mit dem Antrag des Präsidenten einverstanden, weil in der Commission desto

langsam gearbeitet werde, je mehr Personen dabei seyen.

Mit Stimmenmehrheit beschloß nun die Kammer, die Commission durch sieben neue Mitglieder und mithin bis auf zwölf zu verstärken, welche am Ende der Sitzung gewählt werden sollen.

Hr. Staatsrath v. Sensburg legt sodann, mit schriftlichem Vortrage, der Kammer einen Gesetzentwurf, die Uebernahme mehrerer Bezirksschulden auf die Staatskasse betr., vor.

Beilage Nr. 11.

Duttlinger hält es für angemessen, wenn sich heute Nachmittag noch die Abtheilungen zur Erwählung einer Commission versammelten, da dieser umfassende Gegenstand sich überhaupt nicht zur vorläufigen Berathung in die Abtheilungen eigne, sondern nur durch eine Commission geprüft werden könne, weil die dazu gehörenden vielen Belege und Actenbände, da sie nur einfach vorhanden, nicht an die Abtheilungen, sondern nur an die Commission gegeben werden könnten.

Der Präsident bemerkt, daß die Abtheilungen sich heute Nachmittag nicht versammeln könnten, da Protokolle verlesen werden müßten. Uebrigens seye es wünschenswerth, daß, da der Gegenstand alle Landestheile berühre, auch Mitglieder aus allen Gegenden des Landes zu dieser Commission gewählt werden möchten.

Wild erklärt sich gegen die Ansicht des Abgeordn. Duttlinger, weil es allgemeiner Wunsch seye, daß alle Gegenstände in die Abtheilungen zur Berathung im Allgemeinen kommen, und man von diesem Grundsatz nach dem Antrag des Abg. Duttlinger abweiche.

Duttlinger erwiedert, daß er von diesem Grundsatz keineswegs abzuweichen gedenke; niemand wünsche mehr dessen beständige Beobachtung, als er, weil er überzeugt sey, daß durch kein anderes Mittel die Gründlichkeit und Kürze der Berathungen der Kammer mehr gesichert werde, als durch solche sorgfältige Vorberathung in den Abtheilungen. Hievon aber müsse jetzt, wie bei dem vorigen Landtag, eine Ausnahme gemacht werden, weil ohne die Actenstücke keine Berathung möglich sey, diese aber nur an die Commission, nicht an die Abtheilungen, gegeben werden könnten.

Sattler und Böcker bemerken, daß die Absicht des Abg. Wild durch den Druck des Gesetzesentwurfs und der Motive erreicht werde.

Herr Staatsrath v. Sensburg wünscht ebenfalls, daß der Gegenstand nicht in die Abtheilungen zur Prüfung gegeben werde, weil er die dahin gehörigen Actenstücke nicht doppelt, viel weniger fünffach besitze.

Der Gesetzesentwurf wurde in die Abtheilung verwiesen.

Reichart erstattet sofort Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung alter Abgaben betreffend.

Beilage Nr. 12.

Der Druck wird beschlossen.

Rosshirt erstattet ferner Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung des §. 57. der Verfassung betreffend.

Beilage Nr. 13.

Der Präsident schlägt vor, da der Gegenstand so einfach seye, denselben in abgekürzter Form zu berathen und morgen schon die Discussion vorzunehmen.

Bölker spricht gegen diesen Vorschlag und trägt darauf an, daß dieser Gegenstand erst dann auf die Tagesordnung gesetzt werde, wenn der Bericht über das Budget der Amortisationskasse erstattet sey.

Föhrenbach theilt die Ansicht des Abg. Bölder, besonders da die Zeit zur Vorbereitung bis morgen zu kurz sey, indem heute Nachmittag noch Sitzung zu Vorlesung der Protokolle, die wohl bis Abends spät dauern würde, anberaunt seye.

Duttlinger unterstützt den Antrag des Präsidenten, in so fern heute Nachmittag keine Sitzung zu Vorlesung der Protokolle gehalten werde.

Nachdem der Präsident erklärt hatte, daß er auf heute Nachmittag keine Sitzung anberaume, so wurde die abgekürzte Form beschlossen und die Discussion auf morgen früh anberaunt.

Der Abg. Kreuter erstattet sofort Commissionsbericht über die von dem Archivar Hauer gestellte Rechnung.

Beil. Nr. 14. (nicht gedruckt).

Der Präsident schlägt die Verathung in abgekürzter Form vor.

Sie wird beschlossen; da aber nach eröffneter Discussion niemand etwas bemerkte, so wurde, nach dem Antrag der Commission, dem Archivar Hauer das Absolutorium ertheilt.

Hr. Staatsr. Voeckh legt hierauf, mit schriftlichem Vortrag, einen Gesetzentwurf vor, die Aufhebung des Abschreibens der Gülten und Zinsen an dem Grund- und Häusersteuer-Kapital betreffend.

Beilage Nr. 15.

Er wird in die Abtheilungen verwiesen.

Namens der Petitionscommission erstattet sofort der Abg. Grimm nachfolgende Berichte:

1) über das Gesuch der vormalß zum Amt St. Peter gehörigen Ortschaften um Wiederherstellung dieses Amtes.

Beil. Nr. 16. (nicht gedruckt).

2) über eine gleiche Bitte mehrerer zum vormaligen Amt Elzach gehörigen Ortschaften.

Beilage Nr. 17.

Ueber beide wird die Discussion eröffnet.

Reisky bemerkt, daß in Elzach schon alle Monat ein Amtstag gehalten werde, was aber nicht hinreichend sey. Uebrigens halte er es für sehr zweckmäßig, wenn daselbst wieder ein Amt errichtet werde, damit dieser Ort wieder zu besserer Nahrung gelange.

Das Amt Waldkirch könnte zu diesem Amte wieder mehrere Ortschaften abgeben, und wieder durch mehrere des Oberamts Emmendingen entschädigt werden.

Duttlinger erklärt sich nachdrücklich für die Sache der Bittsteller, jedoch gegen den Entschädigungsvorschlag des Abgeordneten Reisky. Er würde eine solche weitere Verstückelung des Oberamts Emmendingen, welches ehemals die Gesamtheit der schönen Markgrafschaft Hochberg umfaßt habe, sehr beklagen, da die verschiedenen Ortschaften desselben, welche durch vielerlei gemeinschaftliche Interessen und Anstalten, durch gemeinschaftlichen Frohnverband ic. mit einander verbunden seyen, nur zu ihrem großen und allgemeinen Nachtheil von einander abgerissen werden könnten.

Er sprach sodann ausführlich für das System kleiner Ämter, wofür sich bereits die vorige Kammer im Jahr 1822 mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit ausgesprochen habe, dazu veranlaßt durch gleiche Gesuche

der Gemeinden der ehemaligen Ämter Stein, Steinbach, Heitersheim, Zhiengen, Zell am Harmersbach, welche in gleichem Falle seyen, wie St. Peter und Elzach.

Das System großer Ämter, wie man sie in der neueren Zeit eingerichtet, sey verderblich für die Amts-Untergebenen und für die Amts-Verwaltung selbst, denn die Geschäfte müßten nothwendig dabei leiden und könnten, wenn die Beamten auch noch so thätig und talentvoll seyen, nicht mit der Gründlichkeit besorgt werden, welche man zu fordern berechtigt sey. Dabei gewinne die Staatskasse bei dieser Einrichtung nichts, da, obwohl sich die Zahl der Ämter vermindert, die Ausgaben für solche nach dem Budget dennoch nicht abgenommen hätten. Zudem verlören diejenigen, welche gerichtliche Geschäfte zu besorgen hätten, durch Verminderung der Ämterzahl bedeutend, da bei der Entfernung der Orte vom Amtssitz viel versäumt werde und viel für Reisekosten aufgehe, besonders auch wegen der bei den Ämtern zu besorgenden rechtspolizeilichen Geschäfte, Eingehung von Sammt-Verbindlichkeiten u. , welche von Zeit zu Zeit ganze Karawanen von Amts-Untergebenen nach der Amtsstadt in Bewegung setzten.

Er schlage daher vor, daß die vorliegenden Gesuche nicht bloß an das Großherzogl. Staats-Ministerium gegeben, sondern mit einer Vorstellung Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog selbst vorgelegt werden möchten, damit wenigstens die Zahl der Amtsstäbe an jenen Orten vermehrt werde, oder, was noch wünschenswerther sey, daß wieder Amtsstäbe daselbst errichtet, auf keinen Fall aber in dem System der Ämter-Vergrößerung fortgeführt werden möge.

Herr Staatsrath von Sensburg entgegnet: Die Erfahrung älterer Zeiten bestätige, daß gerade in den-

jenigen Landestheilen, wo große Ämter waren, z. B. in den Altbadischen Oberämtern Lörrach, Hochberg und Badenweiler, die Geschäfte mit der größten Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Zutraulichkeit besorgt wurden.

In neueren Zeiten sey die Frage: ob größere oder kleinere Ämter zweckmäßiger seyen? zum Problem geworden. Das, was der Abgeordnete Duttlinger angeführt, spreche allerdings für die Bildung kleinerer Ämter, allein auf der andern Seite seyen die Nachteile, die aus kleinen Ämtern hervorgingen, noch bedeutender, indem

1) manchmal Stockung im ganzen Geschäft entstehe, wenn der Beamte krank würde, oder Urlaub begehre, oder mit peinlichen Untersuchungen befaßt sey, die, um den Faden nicht zu verlieren, eine ununterbrochene Fortsetzung erheischten. In solchen Fällen hiengen die laufenden Amtsgeschäfte oft von einem Scribenten ab.

2) Seye der Beamte, welcher allein stehe, nicht so kontrollirt, als wenn mehrere Beamte für denselben Bezirk angestellt seyen. Mehrere Beamte für denselben Bezirk, erweckten auch mehr Zutrauen.

Ersparnisse habe man bei Errichtung größerer Ämter nicht im Auge gehabt, und wenn keine dadurch herbeigeführt worden, so liege dieses in der täglichen Vermehrung der Geschäfte, welche auch eine Vermehrung des Amtspersonals erheischt, dabei würde aber, wenn wieder kleinere Ämter formirt würden, nicht nur nichts gewonnen, sondern es würden eben der Geschäftsvermehrung wegen bei einer Wiederherstellung der frühern Ämterzahl die Kosten um $\frac{1}{3}$ sich vermehren, und das vorgelegte Budget dadurch wieder alterirt werden.

Duttlinger bemerkt noch, daß die Amtsverwaltung nicht an Vertrauen gewinne, wenn mehrere Beamte

bei der nämlichen Stelle angestellt seyen, da sie in der Regel, wie die Erfahrung zeige, nicht gut mit einander stünden, was dem Geschäfte gewiß nicht förderlich sey.

Herr Staats-Minister Frhr. von Berkeim glaubt, daß es dem Abgeordneten Duttlinger schwer fallen möchte, diese letztere Behauptung durch Beweise zu bekräftigen.

Duttlinger bezieht sich auf die Erfahrungen, die er zu machen im Fall gewesen sey.

v. S e n s b u r g, die hohe Regierung habe bessere Erfahrungen gemacht.

W i l d bemerkt, daß man von dem Gegenstand der Discussion abkomme, indem nur die Frage sey, ob die beiden Orte wieder ihre Amtssitze erhalten sollen.

Da nun der Antrag des Abgeordneten Reisky nicht unterstützt worden, Duttlinger aber dem Commissions-Antrag beigetreten seye, so könne man zur Abstimmung über die Hauptsache übergehen.

Der P r ä s i d e n t erwiedert, daß der Abgeordnete Duttlinger dem Commissionsantrag nicht beigetreten, sondern einen Verbesserungs-Vorschlag gemacht habe, welchem er übrigens nicht beitreten könne, da er erst zu einer Motion erhoben und in die Abtheilung verwiesen werden müßte.

S c h n e k l e r stimmt für den Commissionsantrag, wodurch diese Orte doch einige Erleichterung erhielten, wenn er gleich auch der Meinung des Abgeordn. Duttlinger in Bezug auf die Bildung von kleinen Aemtern beitrete.

G r i m m bemerkt noch, daß die Behauptung des Abgeordn. Reisky, wornach gegenwärtig schon alle vier Wochen ein Amtstag in Elzach gehalten werde, aus den

Acten nicht hervorgehe, weshalb er auch in seinem Berichte darauf keine Rücksicht habe nehmen können.

Bei der Abstimmung wurde der Commissions-Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Wundt sollte nun, der Tagesordnung gemäß, mehreres der Petitions-Commission über die Beschwerde des Hofrath von Kottel gegen die vorgenommene Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten der Stadt Freiburg berichten.

Duttlinger trägt auf Vertagung der Berichterstattung und Berathung an, weil 1) der Bericht nicht auf der Kanzlei niedergelegt gewesen, was auffallend sey, da es der Geschäftsordnung oder dem zur Ergänzung derselben im Jahr 1822 gefaßten Beschlusse widerspreche. Ferner weil 2) es hier Fragen von der größten Wichtigkeit betreffe, in deren Kreis die höchsten Interessen des Fürsten, der Regierung und des Volkes eingeschlossen seyen, über die man nicht unvorbereitet berathen dürfe.

Koschirt unterstützt den Antrag, damit man nicht sagen könne, man übereile wichtige Dinge. Uebrigens trage er darauf an, daß der Bericht wenigstens jetzt noch vorgelesen werde, damit alle desto sicherer von der Sache unterrichtet seyen.

Wundt erwiedert, daß mit der Beschwerdeschrift die Entscheidungsgründe auf der Kanzlei zur Einsicht vorläufig niedergelegt worden wären, weil die Berichte des Wittschriftenausschusses früher nicht hätten mundirt werden können. Wenn auch die vorige Kammer beschloffen, die Berichte in extenso niederzulegen, so könne dieses die jetzige Kammer nicht binden. Uebrigens schliesse er sich dem Antrag des Abg. Koschirt dahin an, daß die Berichte heute noch erstattet und morgen berathen werden.

Duttlinger widersezt sich dem Satz, daß Beschlüsse der frühern Kammer die jegige nicht bänden, sobald, wie hier, von Beschlüssen die Rede sey, durch welche die Geschäftsordnung ergänzt werde.

Schippel erwiedert, daß der Beschluß zwar gefaßt, aber nie mit Pünktlichkeit vollzogen worden sey. Die Regierungscommissäre seyen selbst oft in der Lage gewesen, über einen Gegenstand sprechen zu müssen, worüber sie den Commissionsbericht vorher nicht hätten lesen können.

Uebrigens sey nicht beschlossen worden, daß die Vorträge ganz ausführlich niedergelegt werden sollen, und er halte die Niederlegung der Entscheidungs-Gründe für hinreichend.

Wild äußert sich auf gleiche Weise.

Duttlinger besteht darauf, daß nicht blos die Anträge mit Entscheidungs-Gründen, sondern die vollständigen Berichte vor ihrer Erstattung zur Einsicht in der Kanzlei niedergelegt werden müßten. So wolle es die beschlossene Ordnung und so sey es auch gegenwärtig mit allen andern auf die heutige Tagesordnung gesetzten Berichten der Petitions-Commission gehalten worden. Destomehr müsse es auffallen, daß man gerade nur in diesem Falle von der Ordnung abgehen wolle.

Die Kammer beschloß nun: daß nach dem Antrage des Abg. Koshirt, der Bericht jezt gleich verlesen werde, die Berathung aber morgen Statt finden solle.

Wundt erstattet nun den Bericht

Beilage Nr. 18.

und gleich darauf einen weitem über die Beschwerde der Wahlmänner zu Waldbkirch in gleichem Betreff

Beilage Nr. 19.

worüber ebenfalls die Discussion bis auf morgen ver-
tagt wird.

Dannmehr wurde zur Verstärkung der Budgets-Com-
mission durch Wahl geschritten, welche auf folgende Mit-
glieder fiel:

Andre, Fäßlin und Klingel jeder mit 33 Stimmen.	
Cassinone mit	27 —
Kesler mit	23 —
Engeser mit	22 —
Koschirt mit	20 —

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Kern.

Der 2te Secretär:
v. Fischer.

Beilage Nr. 10. zum Protokoll vom 28. März.

Hochgeehrte Herren!

In Gemäßheit des Art. 55. der Verfassungsurkunde
lege ich Ihnen das Auslagengesetz für die Finanzjahre
1825, 1826 und 1827 vor.

Ich will die Ehre haben, Ihnen diesen Gesetzesent-
wurf vorzulesen.

Aus den in 18 Heften bestehenden Nachweisungen,
die ich Ihnen hiermit übergebe, können Sie die Be-
gründung jeder Einnahms- und Ausgabs-Position er-
sehen. Sie finden für jeden Finanz-Administrations-
zweig und für die Ausgaben jedes Ministeriums ein
besonderes Budget. Ueber den Etat des Kriegsmini-
steriums wird von dem Herrn Präsidenten dieser Stelle

die nöthige Vorlage gemacht werden. Ihrer Commission wird dieß eine zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten und damit die schnelle Erledigung derselben möglich machen.

Allen Berechnungen für die nächsten drei Jahre liegt der Voranschlag zu Grunde, welcher für das Jahr 1824 bearbeitet worden ist.

Er wurde auf die Resultate der gestellten Rechnungen von den Jahren 1820, 1821 und 1822 gebaut und mit all' der Sorgfalt geprüft, welche die Wichtigkeit der Sache in Anspruch nahm.

Da indessen die Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von drei Jahren theils höher, theils niedriger angenommen werden können und müssen, als für ein einziges Jahr, das überdieß zur Zeit der Verfassung des Budgets schon zum dritten Theil umlaufen war, so wurden alle Stellen über die Veränderungen befragt, welche sich im Laufe dieser Zeit ergeben dürften.

Ihre Antworten und die darauf gefaßten Beschlüsse enthalten die Motive zur Abänderung der Budgets-Position von 1824.

Die Rechnungen von den Jahren 1820, 1821 und 1822, die Grundlagen des Budgets pro 1824, sind bereits in Ihren Händen.

Sie haben auch die Rechnungen für das Jahr 1823 und erhalten mit den Budgets für die Jahre 1825, 1826 und 1827 zugleich unsern Wirthschaftsplan für das Jahr 1824, d. i. für das laufende Finanzjahr. — Sie kommen dadurch in vollständige Kenntniß von der Vergangenheit, durch welche ein sicherer Blick in die Zukunft bedingt ist.

Ich hoffe und wünsche, daß Ihre Commission die Vorlagen der Regierung klar finden möge.

Was ihr einige Schwierigkeit verursachen kann, sind die Verbesserungen, welche seit einigen Jahren in unserm Etats- u. Rechnungswesen gemacht wurden, welche theils die strenge Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Administrations-Zweigen und nach den Ministerien, die sie veranlasten, theils die Beseitigung künstlicher Compensationen, zur Folge hatten, wodurch die Einnahmen und Ausgaben ganzer Administrationen vermindert, einzelne Positionen theils erhöht, theils herabgesetzt worden sind.

Diese Schwierigkeiten lassen sich aber leicht und schnell besiegen, wenn Ihre Commission von meiner Bereitwilligkeit, ihr über jeden Anstand Aufklärung zu geben oder geben zu lassen, Gebrauch machen will.

Das Budget umfaßt nur die ordentlichen Einnahmen und die Ausgaben für den laufenden Dienst.

Es wäre zwar erwünscht, auch rücksichtlich der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und des Betriebsfonds von der vorigen und für die künftige Periode eine gleichzeitige Vorlage machen zu können, und es würde auch geschehen, wenn nicht die Gesetze über die alten Abgaben und über die Bezirksschulden, sofern sie zum Vollzug kommen sollen, die Entwerfung eines Planes rätlich machten, welcher Alles umfaßt, was nicht zum ordentlichen und laufenden Budget gehört.

Wenn übrigens für den laufenden Dienst keine neue Steuern und keine außerordentliche Mittel in Anspruch genommen werden, und wenn Sie Sich bei sorgfältiger Prüfung der laufenden Einnahmen und Ausgaben überzeugen, daß sie keine Mittel zu Bestreitung außerordentlicher Lasten und noch weniger zu Deckung neuer laufender Ausgaben in sich fassen oder übrig lassen, so wird die spätere Vorlage in doppelter Beziehung keinen Anstand finden.

Gerne, meine Herren! werden Sie mir eine besondere Motivirung der Einnahmen und Ausgaben erlassen. Könnte dieses mit wenigen Worten geschehen, so wäre es überflüssig, Ihnen 18 Actenhefte mitzutheilen.

Allgemeine Betrachtungen sind größtentheils unfruchtbar, wenn nicht denselben eine specielle Kenntniß der Verhältnisse vorausgeht; sie sind eben deswegen mehr an ihrem Orte, wenn Sie durch den Bericht Ihrer Commission dazu vorbereitet sind; sie sind eigentlich nur dann nothwendig, wenn Veränderungen in den Abgabengesetzen oder in dem Budget der Ausgaben motivirt werden müssen.

Ich freue mich, daß der Fall der Nothwendigkeit nicht vorliegt, und Sie, meine Herren! werden diese Freude theilen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau u. c.

haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgets-Periode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, und, soweit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1825, 1826 und 1827 sind nach den anliegenden Etats festgesetzt.

Art. 2.

Alle dormalen bestehende Abgabengesetze bleiben bei Kraft, soweit sie nicht durch neue, welche auf diesem Landtag zu Stande kommen, abgeändert werden.

1825.		Einnahme.		Ausgaben.	
		Brutto-Einnahme.	Kassen u. Verwaltungskosten	Netto.	
		fl.	fl.	fl.	fl.
I. Steuer-Administration:					
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beiträge		2,384,500	183,850	2,200,650	
2. Klassen-Steuer		200,000	7,850	192,150	
3. Meets und Dymgeld		1,167,000			
4. Zollgefälle		649,000	243,600	1,586,400	
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administ.		14,000			
6. Strafgeld		194,200	20,900	173,300	
		<u>4,608,700</u>	<u>456,200</u>	<u>4,152,500</u>	

II. Kassen-Administration	1,226,900	381,400	845,500
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizei-Revenüen-Verwaltung	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domänen-Administration	1,503,100	613,300	889,800
VII. Forst-Domänen-Administration	835,880	358,330	477,550
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung	126,300	38,500	87,800
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,800	—	21,800
Zuschuß vom Betriebsfond	46,949	—	46,949
Summa der Einnahme	9,323,229	2,115,330	7,207,899

Ausgabe.	
Eigentlicher Staatsaufwand.	
I. Staats-Ministerium.	
lit. I. Civilliste, Wittumsgehälter und Appanagen	fl. 1,108,365
lit. II. Landstände	1,300
lit. III. Großherzogliches Geheimen Cabinet	14,464
lit. IV. Staatsministerium	21,000
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000
	<u>1,171,129</u>

	fl.	fl.
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		1,171,129
Lit. V. Ministerium	37,000	
VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
III. Oberstes Justiz-Departement.		160,000
Lit. VII. Departement	16,000	
VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	
IV. Ministerium des Innern.		175,200
Lit. IX. Ministerium mit Branchen	101,000	
X. Kreisdirectoren	169,170	
XI. Bezirks-, Justiz und Polizei	712,000	
XII. Kultus	52,700	
XIII. Lehranstalten	171,000	
XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
XV. Landes-Vermessung	3,200	
XVI. Made Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
XVII. Sucht-, Irren- und Siechenhäuser	76,000	
XVIII. Landgestüt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,100	
		2,015,370

V. Kriegs-Ministerium.		1,600,000
Lit. XIX. Militär-Etat	—	
VI. Finanzministerium.		
Lit. XX. Finanzministerium mit Branchen	50,000	
XXI. Central-Kassen	15,400	
XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
XXIII. Bau-Behörden und Centralbau-Aufwand	34,800	
XXV. Zur Schuldentilgung	940,000	
XXVI. Zu Entschädigungen	103,000	
XXVII. Zu Pensionen	853,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
	2,086,200	
	<u>7,207,899</u>	
		Summa der Ausgabe

E i n n a h m e.

Verhandlungen der zweiten Kammer.

	Brutto- Einnahme.	Laufen u. Verwal- tungskosten.	Reiß Netto.
	fl.	fl.	fl.
I. Steuer-Administration:			
1. Direkte Steuer, incl. der Fußbaugelder und Dampfbau-Beiträge	2,386,700	183,850	2,202,850
2. Klassen-Steuer!	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Dmngeld)	1,167,000		
4. Zollgefälle.	649,000	243,600	1,586,400
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administ. . 14,000)	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
	<hr/> 4,610,900	<hr/> 456,200	<hr/> 4,154,700

—;.

II. Salinen-Administration	1,226,900	381,300	845,600
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizei-Revenüen-Verwaltung	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domänen-Administration	1,497,100	612,300	884,800
VII. Forst-Domänen-Administration	835,880	358,330	477,550
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung	120,600	37,400	83,200
IX. Fuß- und Straßenbau-Verwaltung	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kasfen-Verwaltung	21,300	—	21,300
Zuschuß vom Betriebsfond	27,749	—	27,749
Summa der Einnahme	<hr/> 9,294,029	<hr/> 2,113,130	<hr/> 7,180,899

A u s g a b e.

Eigentlicher Staats-Aufwand.

I. Staats-Ministerium	1,108,365	fl.	
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehälte und Appanagen	1,300		
II. Landstände	14,464		
III. Großherzogliches Geheimen Cabinet	21,000		
IV. Staatsministerium	26,000		
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben			
	<hr/> 1,171,129		

	fl.	fl.
Ueberrag		
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		1,171,129
Tit. V. Ministerium	37,000	
VI. Gesundheitswesen	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
III. Oberstes Justiz-Departement.		160,000
Tit. VII. Departement	16,000	
VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	
IV. Ministerium des Innern.		175,200
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	101,000	
X. Kreis-Directorien	169,170	
XI. Regierg., Justiz und Polizei	712,000	
XII. Kultus	52,700	
XIII. Lehranstalten	171,600	
XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
XV. Landes-Vermessung	3,200	
XVI. Milde-Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
XVII. Jucht-, Fren- und Sichenbänder	76,000	
XVIII. Landgeleit	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	
		2,015,370

V. Kriegs-Ministerium.		1,600,000
Tit. XIX. Militär-Etat	—	
VI. Finanz-Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
XXI. Central-Kassen	15,400	
XXII. Ober-Rechnungskammer	60,000	
XXIII. Bau-Behörden und Central-Bau-Aufwand	34,800	
XXV. Zur Schuldentilgung	937,000	
XXVI. Zu Entschädigungen	103,000	
XXVII. Zu Pensionen	629,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		2,059,200
		7,180,899
		Summa der Ausgabe

E i n n a h m e.

Verhandlungen der zweiten Kammer.

	Brutto- Einnahme.	Kassen u. Verwal- tungskosten.	Reif Netto.
	fl.	fl.	fl.
I. Steuer-Administration:			
1. Direkte Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beiträge	2,388,800	183,850	2,204,950
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649,000	243,600	1,586,400
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administ.	14,000		
6. Strafengeld	194,200	20,900	173,300
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	4,613,000	456,200	4,156,800

II. Salinen-Administration	1,355,000	387,000	968,000
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizei-Revenüen-Verwaltung	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domänen-Administration	1,492,100	611,300	880,800
VII. Forst-Domänen-Administration	835,880	358,330	477,550
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung	120,400	37,400	83,000
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,300	—	21,300
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Summa der Einnahme	9,391,280	2,117,830	7,273,450

A u s g a b e.

Eigentlicher Staats-Aufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium	1,108,365	
I. Civilliste, Wittumsgehälte und Appanagen	30,000	
II. Landstände	14,464	
III. Großherzogliches Geheimen Cabinet	21,000	
IV. Staats-Ministerium	26,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	<hr/>	<hr/>
	1,199,829	

	Uebetrag	fl.	fl.
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			1,199,829
Tit. V. Ministerium		37,000	
Tit. VI. Befandtschaften		93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		30,000	
III. Oberstes Justiz-Departement.		160,000	
Tit. VII. Departement		16,000	
Tit. VIII. Gerichtshöfe		157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		2,200	
IV. Ministerium des Innern.		175,200	
Tit. IX. Ministerium mit Branchen		101,000	
X. Kreis-Directorien		169,170	
XI. Bezirks-Justiz und Polizei		712,000	
XII. Kunsst		52,700	
XIII. Lebranstalten		171,600	
XIV. Wasser- und Straßenbau		608,000	
XV. Landesvermessung		3,200	
XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten		55,700	
XVII. Zucht-, Jeren- und Stechenhäuser		76,000	
XVIII. Landgefrüht		50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		16,000	
			2,015,370

V. Kriegs-Ministerium.		1,600,000
Tit. XIX. Militär-Etat		—
VI. Finanz-Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen		50,000
XXI. Central-Kassen		15,400
XXII. Ober-Rechnungs-Kammer		60,000
XXIII. Bau-Behörden und Central-Bau-Aufwand		34,800
XXV. Zur Schuldentilgung		933,000
XXVI. Zu Entschädigungen		103,000
XXVII. Zu Pensionen		803,000
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		30,000
		2,029,200
		7,179,599
Summa der Ausgabe		74,098
Kückerfah an den Betriebsfonds 46,949 + 27,749 =		19,153
Ueberschuß		7,273,450

Beilage Nr. 11. z. Protokoll v. 28. März 1825.

V o r t r a g

des Herrn Staatsraths Febr. v. Sensburg,
den Gesetzesentwurf über die Landschafts-Schulden
betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Ich bin von der Regierung beauftragt, Ihnen einen
Gesetzesentwurf über das Schuldenwesen gewisser Land-
schaften vorzulegen.

Derselbe lautet:

Erläuterungen zum Art. 1. des Gesetzes-
Entwurfs.

Die im Gesetzesentwurf nur in Zahlen ausgespro-
chenen Schuldenquoten, wofür die Staatscasse abfin-
dungsweise eintreten soll, theilen sich in viererlei Ka-
tegorien.

I. Unverkennbare und ungemischte Staatsschulden;
II. Landschaftsschulden gemischten Ursprungs, wo-
bei man nur nach einer mühseligen Ausscheidung zur
hellern Ansicht und verlässigern Schlußfassung, wie
viel daran als Staatsschuld anzuerkennen sey, gelan-
gen konnte.

III. Sogenannte Kollektations-Cassenschulden, welche
Cassen wieder gegen einander verschiedene Formationen
und Bestimmungen hatten.

IV. Chaussée- und Rheinbau-Cassenschulden, soweit
solche noch auf Landestheilen haften, die vormals
einen eigenen Reichs- und Kreisstaat bildeten und die
dafür mit Steuern dotirten Cassen die Hypothek für
die gemachten Schulden waren.

Die Ite-Kategorie von Schulden befaßt die Schulden der aufgeldbsten zwei geistlichen Staaten, Mainz und Würzburg, soweit solche auf Mainzische und Würzburgische, nun Großherzoglich Badische Aemter überwiesen worden sind.

Wegen dem deßfalligen Uebernehmen auf die Staatscasse nach dem Stande v. J. 1815., blieb bei den vordern Verhandlungen kein Zweifel mehr übrig, aber der Zinsen wegen corrigirte sich die damalige ständische Commission selbst, und die damalige Kammer conformirte sich, daß die Zinsen nicht auch vom Jahr 1815, sondern nur v. J. 1822 an, zu vergüten seyen. Allein in der Folge, als von den landschaftlichen Schulden im Seckreise die Rede war, hat sich ein auffallender Widerspruch entwickelt, indem dort wieder eine Zinsenvergütung vom Jahr 1815 an ausgesprochen wurde, da doch diese Kategorie von Schulden bei weitem nicht den hohen Grad vom öffentlichen Rechte, wie die Mainzer und Würzburger Schulden haben, und eine umgewandte Regel, daß von diesen die Zinsen von 1815 an und von jenen nur vom Jahr 1822 an zu vergüten seyen, mehr Rechtlichkeit für sich hätte.

Da also bei den privilegirtesten Schulden die Verzinsung vom Jahr 1822 an für genüchlich erachtet worden, so wurde dieses Vergütungsprincip bei allen Schulden, wo eine Zinsvergütung statt haben soll, durchgeführt; ich werde also in dieser Beziehung nur jener Schulden erwähnen, bei welchen gar keine Zinsvergütung statt haben soll.

Die Ite Kategorie von Schulden betrifft die Landschaften, welche freisständische Rechte und insbesondere auch das Besteuerungsrecht hatten, zugleich aber aus der Steuerkasse gewöhnliche und außergewöhnliche Gemeindsbedürfnisse bestritten haben.

Da war allerdings eine genaue Ausscheidung nothwendig und die verehrte Kammer wird sich aus den Anlagen zu gegenwärtiger Begründung überzeugen, daß solche in zweierlei Abtheilungen mit möglichster Genauigkeit geschehen sey; es war schon eine Ausscheidung nach der Natur der gewöhnlichen Steuerlasten und nach der Natur der gewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse nothwendig, und es war wieder eine besondere

der Kriegskosten wegen nothwendig, d. h. wegen den außerordentlichen Contingentsformirungen und sonstigen außerordentlichen Prästationen zu den Reichs- und Kreisoperationscassen; sodann wegen anderer Kriegsprästationen, die keinen Bezug auf jene freischaftliche Rechte und Lasten hatten.

Man nahm also die Rechnungen vom Jahr 1793 als dem Initiativjahr des französischen Kriegs, bis zum Jahr 1815, als dem Initiativjahr der gleichheitlichen Besteuerung als Substraten der Ausschcheidung an, und man kam nach vieler Mühe und Umsicht auf die Ueberzeugung, daß es wohl nicht um 2% mehr oder weniger gefehlt seyn würde, wenn überall die Hälfte der Schulden nach ihrem Stande im Jahr 1815 nach Abzug der Activen auf die Staatscasse übernommen, die andere Hälfte aber den Gemeinden des Verbandes als ausgeschiedene Gemeindefasten verbleiben würde.

Es wollte aber doch bei den Verhandlungen im Jahr 1823 mit einer Aversalbestimmung zu 50% nicht durchgehen, obgleich der Durchschnitt selbst für approximativ richtig angesehen wurde. Man warf dabei das Augenmerk auf die Verhandlungen der württembergischen Stände über denselben Gegenstand, vermögen welchen von der dortiger Souverainität unterworfenen Landschaft Gundelfingen 32%, andern Landschaften 40 — 60% nach Befund der verschiedenen Verhältnisse abgenommen wurden, und der Beschluß gieng am Ende dahin, daß eine genauere Untersuchung aller einschlägigen Verhältnisse zum Zweck einer gleichmäßigen Bestimmung mehr oder weniger Procente, die da und resp. dort an Landschaftschulden zu übernehmen seyen, von der Regierung angeordnet, und die Resultate derselben der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden mögen. Daß eine so geregelte Theilnahme oder Abfindung der distributiven Gerechtigkeit, und ich möchte beinahe sagen, der Natur der Sache selbst angemessener sey, unterliegt keinem Zweifel, aber eben so gewiß ist, daß die Württembergischen Motive für ein ähnliches Verfahren im Badischen nicht ganz passen; schon einmal nicht, weil man dort von dem Vorderatz, daß die Activen nicht abgezogen werden sollen, ausgieng; und wieder nicht, weil dort noch manche an-

dere Entschädigungen mit eingerechnet wurden, von welchen im Badischen als einer schon lange abgethanen Sache keine Rede mehr seyn kann.

Ich habe mich darüber bei den Verhandlungen im Jahr 1823 umständlich und zugleich den Wunsch geäußert, daß für eine so beschwerliche Untersuchung Kriterien, nach welchen sie anzulegen und fortzusetzen seyen, angegeben werden mögen, damit nicht mit großen Kosten neue Zweifel und Anstände erkauft werden; allein darauf wollte man nicht eingehen. Die Regierung mußte also, um diese wichtige Angelegenheit nicht auf halbem Wege liegen zu lassen, die analytische und syntetische Beschwerlichkeiten mit ihren eigenen Kräften zu überwinden suchen.

Der wesentliche Gehalt der den Kreisdirectorien darüber ertheilten Instructionen bestand in folgenden Momenten:

1) Die Ausgaben in drei Reihen zu stellen; in Eine, welche die unverkennbaren Ständeaussgaben, nämlich für Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnisse enthält; in Eine, welche eben so unverkennbare Ausgaben für Gemeindsbedürfnisse, insbesondere auch für Kriegisleistungen; und endlich in Eine, welche die Ausgaben gehalten werden können, z. B. Zinszahlungen, Besoldungen, Reisekosten, Botenlöhne, Numerationen, Abgänge und Nachlässe enthalte.

2) Den unverkennbaren zwei ersten Kategorien eine verhältnismäßige Quote der für beide passenden beizuschlagen.

3) Rückfichtlich der zu übernehmenden Procente folgende Thatsachen genau zu erheben und in Anschlag zu bringen:

a) Welcher Kreismatriculanschlag in dieser Landschaft ganz unverhältnismäßig zu hoch und in einer andern ganz unverhältnismäßig zu nieder war.

b) Welche Landschaften ihre Bedürfnisse mehr durch Umlagen und deren strenge Beitreibung, als durch Kapitalaufnahmen bestritten haben;

c) welche Landschaften vorzüglich auf beschränktes Eigenthum reducirt sind;

d) wie sich der Schuldenstand der einzelnen Ge-

meinden, die zu einem Landschaftsverbande gehören, stelle, wenn der präsumtive Theil der Vereinsschulden übernommen und der übrige Theil auf die betreffenden Gemeinden überwiesen würde.

ad a. Das schreckliche Misverhältniß in den Matricularanschlägen war mir schon aus den Fürstenbergischen Mediations-Verhandlungen bekannt und wurde auch schon bei Vertheilung der Schulden der Hauptcontributionscasse in Donaueschingen berücksichtigt; es ist ganz natürlich, daß, wenn eine Landschaft, wie z. B. Herdwangen, Stüblingen, einen zu hohen, ihre Kräfte weit übersteigenden Matricularanschlag hatte, sie um praestanda prästiren zu können, Schulden machen mußten, wohingegen, wenn andere Landschaften, die in demselben Verhältniß zu gering angeschlagen waren und gleichviel bedeutende Schulden hatten, die Ursache in einer schlechtern Haushaltung zu suchen sey.

Da das Misverhältniß in Matricularanschlägen zu wichtig für die dermalige Schuldenabtheilung ist, so wird der verehrten Kammer nicht unangenehm seyn, aus einer Anlage zu gegenwärtigen Erläuterungen intuitive Kenntniß davon zu nehmen.

ad b. Wird gesagt: große Schulden bei einem geringen Matricularanschlag und bei sichtbarem Wohlstande der beteiligten Gemeinden zeigen von einer nachlässigen und egoistischen Verwaltung, und dabei steht oben an, daß manche Landschaften oft mit Umgehung aller Umlagen, Schulden gemacht haben, und ein andermal statt neue Umlagen und alte Rückstände mit Nachdruck beizutreiben, wieder Schulden gemacht haben; auch dieses war mir schon aus frühern Commissionsverhandlungen bekannt, und dürfte dermal eben so wenig unberücksichtigt bleiben.

ad c u. d. Wenn schon die Uebernahme eines Theils der fraglichen Schulden ein Act der Staatspflicht ist, so bleibt doch bei dem zweiseitigen Ursprung derselben für das Wieviel immer noch ein Spielraum, in welchem nach Billigkeitsgründen zugelegt und abgenommen werden kann; sobald aber von Billigkeit die Rede ist, haben doch gewiß auch jene Landschaften, deren Verbandesangehörige auch nach vollzogener Schuldenab-

theilung noch mit starken Schulden belastet bleiben, und noch mehr jene Landschaften, die sich zwischen Obereigentum und Nuzeeigentum kümmerlich herumtreiben müssen, Anspruch darauf, weil zur Zeit, von welcher die Schulden großen Theils herrühren, sie noch den Mißstand der Immunitäten ihrer Ober- und Lehensherren zu beklagen hatten.

Um auch darüber eine intuitive Kenntnißnahme zu begründen, liegen zwei weitere Nachweisungen den gegenwärtigen Erläuterungen bei; die Eine enthält den Schuldenstand der Verbandsgemeinden im Seekreise im allgemeinen; die andere, wie sich das Activum und Passivum der Landschaften daselbst, wenn die Abfindung nach den aufgestellten Kriterien und Normen vollzogen wird; — so wird das Operat die dankbare Anerkennung der betreffenden Landschaften herbeiführen, ohne daß die übrigen wegen ihres Schuldenstandes strenger behandelten Landschaften daraus eine gegründete Veranlassung zur Beschwerdeführung nehmen können.

Ich beschränke mich deswegen, so viel den Seekreis betrifft, nur auf zwei Beispiele.

Die Landschaft Herdwangen hat wenig selbstständiges frei disponibles Eigentum, war im Matricularanschlag prägravirt, und war bei ihrer Armuth doch immer bedacht, ihre Bedürfnisse, soweit nur immer möglich war, durch Umlagen zu decken.

Die Landschaft Heiligenberg war im Matricularanschlag ebenfalls sehr prägravirt und bei dieser tritt noch der besondere factische Umstand ein, daß sie die Collectationen zu Immenstad, Alishausen und Weingarten um 20,000 fl. gekauft und schon mehrere Reclamationen seit 1815 deshalb gemacht habe, sie mußte im Procentenanschlag auf eine indirecte Weise zufrieden gestellt werden.

Eine entgegengefetzte Ausnahme, womit nicht nur nicht die ganze Quote an übertragenen Hauptcontributionsskassenschulden übernommen, sondern auch keine Zinsen vergütet werden, bilden die Landschaften Hüfingen und Neustadt, nach der Erwägung, daß die übertragenen Schuldenquoten in gedachten zwei Landschaften gar nicht mehr existiren, daß diese zwei Landschaften als solche gar keine Schulden mehr haben, daß sie verhältniß-

mäßig den allergeringsten Matricularanschlag hatten, und deswegen die übrigen Fürstenbergischen Landschaften, destomehr an Reichs-, Kreis- und Landeslasten zu tragen hatten.

Die Landschaften Haslach und Wolfach im Kinzigkreise sind etwas strenger behandelt, als die im See- kreise, und Wolfach wieder etwas strenger, als Haslach, weil da etwas leichtsinniger zum Schuldenmachen geschritten, Umlagen bald ganz umgangen, bald nicht mit geeignetem Nachdruck eingetrieben wurden und auf der andern Seite dort kein Uebermaaß im Matricularanschlag bestand, obgleich diese beiden Landschaften an Nahrungszweigen reicher als jede, welche im See- kreise sind. Ich könnte ein geehrtes Mitglied der Kammer, dem die Haslacher und Wolfacher Landschaftsrechnungen von Ziffer zu Ziffer und von einem Defect zum andern bekannt sind, darüber auffordern, wenn es die Form und sein dormaliger Beruf erlau- ben würde.

Eine Ausnahme anderer Art bildet die Landschaft Geroldsbeck, von welcher nur die auf sie überwiesene Quo- te schwäbischer Kreissschulden ad 8562 fl. übernommen wird, aber sonst keine Landschaftsschulden, weil keine Anregung davon geschehen, desto billiger ist die volle Uebernahme jener 8562 fl., weil sie mit den Donau- eschinger Hauptcontributionscassenschulden zum wenig- sten gesagt, ganz identisch ist, und alle auf alt und Neubadische Besitzungen gefallene Quoten schwäbischer Kreissschulden, sogleich nach der Kreisamtlichen Ueber- weisung auf die Staatscasse übernommen worden sind.

Ich komme nun zu einer Landschaft, bei welcher alle bisher aufgezählte Gründe für Procenterhöhungen und noch eine ganz eigene Gründe rücksichtlich der Localität eintreten muß, und das ist die äußerst bedrängte Land- schaft Klettgau. Das Mißverhältniß des Matricular- anschlags übertrifft alle dergleichen Mißverhältnisse un- ter den Fürstenbergischen Landschaften. Die Seelen- zahl im Klettgau ist 8907 und das Steuersimplum war 66 fl. Die schon äußerst prägravirte Landschaft Stühlingen zahlte doch mit einer Bevölkerung von 5114 nur 10 fl., das Klettgau hätte als mit 8907 Seelen höchstens nur 18 fl. bezahlen sollen.

Sodann hatte diese unglückliche Landschaft mehr Kriegslasten als zwei der bedeutendsten Landschaften in einer andern geographischen Lage zu tragen, weil sie um und um von Neutralgebliebenen Schweizergebieten umgeben ist, und sich Alles, um die Subsistenz im Wege der Requisition zu sichern, dahin geworfen hat, so daß die bis zum Jahr 1815 getragenen Kriegslasten 600,000 fl. betragen. Die Liquidationsacten bestätigen auch meine zur Zeit der Mediatisation gemachte Erfahrung, daß die Deputirten dieser Landschaft nur im alleräußersten Nothfalle zu Anleihen geschritten sind. Ihr größtes Unglück rührt aber von schiefen Maßregeln, welche die Schwarzenbergische Regierung im Jahr 1803 genommen hat. Es wurde nämlich ein doppelter Schuldentilgungsplan gemacht, nach dem Einen sollten die Zinsen von Kriegsschulden und die jährliche Abtragung des 60sten Theils der Schuld mit Umlagen gedeckt, durch den Andern sollte die Ausgleichung der wirklichen Kriegserlittenheiten von Gemeinde zu Gemeinde, ja von Haus zu Haus bewirkt und die Forderungen beiderlei Art, als erste Hypothek auf die einzelnen Grundstücke gesichert werden. Es ist hier der Ort nicht, das Monströse dieser zum Theil vollzogenen Bestimmungen aus einander zu setzen, genug! der Erfolg hat gezeigt, daß eine Maßregel die andere, und beide zugleich den Kredit der Landschaft und den Kredit der einzelnen Gemeinden und Privaten aufgerieben habe.

Eine dritte Benachtheiligung will ich hier ganz umgehen, weil sie sich zur Publicität nicht wohl eignet. In demselben Gefühle trägt sowohl die Liquidationscommission, als das Kreisdirectorium auf eine Ausnahme vom Princip einer nur dreijährigen Verzinsung und auf eine Zinsvergütung vom Jahr 1815 an; das geht aber bei allem wohl verdienten Mitleiden nicht an, wohl aber eine Steigerung der Procente über das Resultat der Ausscheidung der Gemeindsprästationen von den Standesprästationen.

Die Alte Kategorie betrifft die, dem Anscheinen nach den vorerwähnten Landschaftsschulden gleichkommende, sogenannte, Collectationscassenschulden.

Hierher gehören :

- a) die Collectationscasse Wertheim ;
- b) die Collectationscasse Meersburg ;
- c) die Collectationscasse Markdorf ;
- d) die Collectationscasse Stockach ;
- e) die Collectationscasse der Ortenau.

ad a. Die Collectationscasse der Stadt Wertheim ist von den vier übrigen wieder ganz verschieden.

Die Stadt Wertheim hatte ein von ihrer vormaligen Landesherrschaft erkauftes Besteuerungsrecht, somit auch eine eigene Schatzungscasse; $\frac{1}{3}$ des Steuerbetrags mußte sie an ihre Herrschaft baar bezahlen; mit den andern $\frac{2}{3}$ bestritt sie Lasten, die der Steuer angehören, zum Theil aber auch Lasten, die der Steuer nicht angehören; schon darum mußte die Steuerkasse Schulden haben, und diese betragen im Jahr 1815 61,345 fl. 25 fr. An dieser Summe fielen nach den Abtheilungsverhandlungen mit den k. Baierschen Behörden auf die Wertheim-Baiersche Seite 20,301 fl. 47 fr. und auf die Wertheim-Badische Seite 41,044 fl. 20 fr. Ich will die Beantwortung der Frage: wie viel das k. Baiersche Gouvernement an diesen 20,301 fl. übernommen habe oder zu übernehmen gedenke, anticipiren; das k. Baiersche Gouvernement will abwarten, was das Badische wegen der zweimal so großen Summen thun wird. Es ist also ein doppelter Verdienst für uns, wenn wir das, was recht und billig ist, ehren, und zu einer identischen Behandlung den Weg bahnen.

Das Princip der Behandlung ist ganz einfach: an der vollen Summe von 61,345 fl. 25 fr. muß übernommen werden, was bei genauerer Prüfung der Verwendungsrubriken, als Verwendungen für reine Steuerlasten anzusehen ist und es darf nicht übernommen werden, was als Verwendung für gewöhnliche oder auch außergewöhnliche Gemeindlasten erachtet wird; dieser wie jener Betrag muß alsdann auf die Abtheilungssumme ad 20,301 fl. und resp. 41,044 fl. in Anwendung gebracht werden und jeder Staat mag alsdann thun, was das öffentliche Recht heischt. Bei den vordern Verhandlungen konnte es zu keinem definitiven Resultat kommen, weil über die wahre Beschaffenheit mehrerer Ausgabrubriken noch starkes Dunkel schwebte; es soll-

ten also einstweil 15,000 fl. gegeben und eine genaue Ausscheidung des Betrags heterogener Rubriken vorgenommen werden. Letzteres geschah dann auf dem Grund der dafür ertheilten Instructionen, sowohl von Seite des dazu committirten Revisors, als von Seite des Herrn Kreisdirectors von Berg selbst, dem als ehemaligen Oberbeamten der Stadt Wertheim die dortigen Verhältnisse zwischen der Gemeinds-, Beet- und Steuer-casse am Besten bekannt sind.

Das Resultat fiel dahin aus, daß an 41,044 fl. 20 fr. 6,888 fl. 33 fr. als Gemeindslasten anzusehen, somit 34,155 fl. 33 fr. zu übernehmen seyen; nach einem strengen Calcul würden es einige hundert Gulden weniger seyn, ich will mich aber dabei nicht aufhalten, weil nach dem Gesetzesentwurf die Abfindungssumme in Rentscheinen repräsentirt werden solle und dadurch die Sache wieder auf die commissarisch ausgeschiedene Summe gekommen ist.

ad b. Collectationscasse Meersburg. Da war es schon überhaupt eine Anomalie, neben der Landschaftscasse, die eigentlich für Reichs-, Kreis- und Landeslasten war, noch eine eigene Collectationscasse zu haben, die im Grunde für nichts anderes anzusehen war, als für eine Intermediar-casse, in welche die an die Landschaftscasse zu beliefernden Steuern gesammelt, aber vor der Ablieferung zum Theil für andere Ausgaben verwendet wurden. Der Collectationscasse Meersburg gieng aber noch der besondere Vortheil zu, daß sie den Kapitalwerth des Besteuerungsrechts in der an die Krone Württemberg abgetretenen Herrschaft Konzenberg erhalten habe, welches allerdings zur Großherzoglichen Staatscasse hätte gezogen werden können, es sind aber gleichwohl wegen den Kordonskosten in den Jahren 1795 bis 1799, die sich auf 19,470 fl. belaufen, den zu übernehmenden Meersburger Landschaftsschulden noch einige Procente beige schlagen worden.

ad c. Die vormalige Collectationscasse Markdorf fordert wegen eines Vorschusses, den sie im Jahr 1775 an die Landschaftscasse Meersburg zu einem Straßebau gemacht hat, 14,508 fl. mit Zinsen.

Allein das Initialjahr, von welchem alle Schuldenberechnungen im Seekreise ausgehen, ist das 1793;

wollte man auf Einnahmen und Ausgaben von noch frühern Jahren zurückgehen, so würde man in zusammenhängenden Dingen auf Jahrhunderte zurückkommen.

ad d. Wegen Stockach oder eigentlich wegen Nellenburg, muß ich eine historische Bemerkung vorausschicken. Oestreich hat es mit seinen vormaligen Vorlanden, die in und um den schwäbischen Kreis liegen, der Steuer wegen nicht so genau genommen; diese hatten keinen besondern Matricular-Anschlag, trugen auch nicht insbesondere zu Reichs- und Kreislasten bei, Oestreich überließ, um die Administration in den von seinen Hauptstaaten zu weit entfernten und unter sich wieder coupirten Landen zu vereinfachen, gegen ein geringes Steueraversum, z. B. der Ortenau gegen jährliche 3300 fl., den ganzen Steuerbezug, dagegen mußten diese Landschaften gewisse Jurisdictionslasten, die Unterhaltung der öffentlichen Heerstraßen, der Zucht- und Correctionshäuser u. s. w. auf sich nehmen. Anderswo mußten die Steuern an ein ausgehnteres Landschaftscorpus, z. B. aus dem Nellenburgischen zur Landschaft Ehingen bezahlt werden und dann lagen auf diesem Corpus dieselben Lasten; es ist also ein trügerischer Schluß, wenn behauptet wird, dieses oder jenes Amt habe z. B. zur Landschaft Ehingen gesteuert, folglich müssen die Schulden jenes Amtes übernommen werden, man ist in soweit verbunden, einen verhältnismäßigen Antheil der Landschaft Ehinger Schulden zu übernehmen, aber nicht Schulden von Bezirken, die dahin gesteuert haben.

So wenig diese Verhältnisse bei Stellung des ersten Gesetzesvorschlags und bei den darüber stattgehabten Discussionen gehörig aufgeklärt waren, so irrig wurde auch das Amt Stockach mit der Landschaft Nellenburg verwechselt. Die Landschaft Nellenburg befaßt nicht nur das Amt Stockach nach seinem frühern Bestande, welchen elf östreichische Kameralorte bildeten, sondern das ganze eximirte Hegau. Die Landschaft Nellenburg war zur ausgedehntern Landschaft Ehingen steuerbar, und da Baden die betreffende Quote Ehinger Landschaftsschulden zu übernehmen hat, so kann in rechtlicher Hinsicht von Uebernahme Nellenburgischer Schul-

den, die ohnehin nicht aus Reichs- und Kreislasten entstanden sind, keine Rede seyn; indessen, da Nellenburg doch in dem ersten Gesetzesentwurf mit eingeflossen und wegen Stockach in der Sitzung der vormaligen Alten Kammer v. 15. Jan. 1823 beschlossen worden ist, daß dieser Bezirk einstweil unter Anrechnung der im Jahr 1792 bestandenen Schulden an den 350,000 fl., die provisorisch votirt wurden, Theil haben soll, so war bei der weitem Untersuchung das erste, daß man statt der vorher vorgelegten 1796r Rechnung jene von 1792 zu Handen brachte, und daraus ergab sich, daß der Status activus, damals den Status passivum um 42,500 fl. überstiegen habe.

Nach der Rechnung vom Jahr 1823 — 1824 übersteigen freilich die passiva die Activen um 22,625 fl.; allein da weder die Landschaft Nellenburg und noch weniger das Amt Stockach freisandschaftliche Rechte und Lasten hatte, sondern nur ein in der activen und passiven Besteuerung untergeordneter Theil einer andern Landschaft war, von welcher Schulden an Baden übergehen, so kann nur in dem Betracht, daß die Nellenburgischen Grundherrn und Grundholden sich nicht einmal eines mittelmäßigen Wohlstandes zu erfreuen haben, und in honorem des ersten Gesetzesentwurfes und der deßfalligen ständischen Schlußfassung noch etwas geschehen und blos in diesem zweifachen Betracht steht die Landschaft Nellenburg mit $\frac{1}{3}$ ihres dermaligen Schuldenstandes aber ohne Zinsen in der Reihe der Abfindungssummen.

ad e. In der Ortenau war unter der östreichischen Domination die Beet die eigentliche Steuer, die sie an den Kaiser in einer in ordinario sich immer gleich gebliebenen Summe zu bezahlen hatte. Die Ortenauischen fünf Gerichte legten die Steuer in einem weit höhern Betrag um, und bestritten damit Lasten, die eigentlich der Steuer angehören, die sie aber wegen des geringen Aversums, welches in die landesherrliche Cassé gegeben wurde, aus den verschiedenen Cassen, wovon gleich die Rede seyn wird, zu bestritten hatten.

Dafür bestanden drei Cassen:

Die Landescaffe,
die Gerichtscaffe und
die Gemeindscaffe.

Die Landescaffe hatte bis zum Ausbruch des französischen Kriegs nur Gegenstände, die das ganze Land betreffen, bestritten, und sollte einzig aus dem Einbringen der Gerichtscaffe fundirt werden; allein während dem Krieg bezog sie ihre Bedürfnisse

- a) aus den Gerichtscaffen,
- b) unmittelbar aus den Gemeindscaffen,
- c) durch Anweisung ihrer Prästandten auf die Gemeindscaffen.

Die Instruction zur Ausscheidung mußte also dahin gegeben werden:

Die Gerichtsrechnungen und die Rechnungen sämtlicher Gemeinden zu extrahiren, und für jenen Zweck in Verbindung zu setzen.

Aus dieser Verbindung giengen wirklich dreierlei Steuerschulden hervor, nämlich: Steuerschulden der Landescaffe, Steuerschulden der Gerichte, und Steuerschulden der Gemeinden, veranlaßt durch Transcriptionen der Landescaffe auf die einzelnen Gemeindscaffen.

Die Ausscheidung selbst ist mit außerordentlicher Umsicht und Genauigkeit gemacht, nur hat der gezogene Radir, wie viel als Steuerschulden anzunehmen seyen, den Fehler, daß dabei nicht der Activ- und Passivstand, wie solcher im Jahr 1806 war, zum Maasstab genommen worden sey, sondern die Verminderung des Vermögens vom Jahr 1792 bis 1806. Allein die Vermögensverminderung ist ein zu entfernter Maasstab für die Bemessung zu übernehmender Schuldenquoten.

Sodann sind den als Staatslasten berechneten 66383 fl. 57 fr. noch volle 25787 fl. 51 fr. beigeschlagen, welche auf der Landescaffe gehaftet haben, und später auf einzelne Gerichte überwiesen worden sind; allein, nach den deßfalligen Liquidations- und Reparitionsprotocollen, welche bei dem damals noch bestehenden österreichischen Oberamt geführt worden, sind unter den liquidirten Summen noch viele Wirthsconten wegen Officierstafeln, ja sogar Zahlungen an das k. österreichische Aerarium, selbst für Fourage, welche aus den österreichischen Domanialdepots für Militairrequisitionen abgefaßt worden sind, begriffen.

Die Zeit läßt nun nicht zu, auch noch darüber genaue Ausscheidung vornehmen zu lassen; man hat da-

her ad analogiam der Landschaften im Seekreise 50
 Procentals zum Beischlag geeignet, angenommen; statt
 der berechneten 91,091 fl. 48 fr. stellte sich nun die
 Rechnung so, statt 66,383 fl. 57 fr. nach Decreſcenz
 des Vermögens sind anzunehmen nach dem Activ- und
 Passivstand im Jahr 1806 50,828 fl. — fr.
 hierzu die Hälfte von
 25,787 fl. 57 fr. mit 12,893 fl. 25 fr.
 63,721 fl. 25 fr.

Daß aber bei der Ortenau nicht das Jahr 1815,
 sondern das Jahr 1806 als das Jahr des Uebergangs
 der Ortenau an Baden zum Normaljahr des Activ- und
 Passivstandes angenommen ist, hat seinen Grund darin,
 weil alle übrige Landschaften standesherrlichen Gebietes
 sind, und auch die Landschaft Klettgau erst im Jahr
 1812 ganz unmittelbares badisches Land geworden ist,
 in den standesherrlichen Gebieten aber beinahe alles
 rücksichtlich der Besteuerung in statu quo bis zum Jahr
 1815 geblieben ist, in der Ortenau aber gleich nach
 dem Anfall an Baden alles anders gestaltet, die Abers-
 falfsteuer von 3,300 fl. aufgehoben, und eine provisorische
 Besteuerung nach der Seelenzahl mit gleichheitlicher
 Aufhebung des landschaftlichen Besteuerungsrechts ein-
 geführt worden ist. Dagegen muß aber bei der Ortenau
 noch eine andere mindergünstige Ausnahme Statt finden,
 man mußte sich mit außerordentlich vieler Mühe und
 Umsicht durch die ganz eigene vormalige Verfassung
 der Ortenau, durch die ganz eigene Art der Concurrenz
 zu öffentlichen Lasten, durch die eigene Art von Um-
 lagen, durch die ganz eigene Art, wie eine Kasse aus
 der Andern geschöpft, wie Bedürfnisse einer Kasse zu
 deren Befreiung auf die andere überwiesen worden,
 durcharbeiten, um das Ortenauische Schuldenwesen
 nach den angenommenen Principien, was eine Staats-
 schuld sey, und wie Schulden gemischten Ursprungs zu
 behandeln seyen, zu ordnen.

Zinsen könnten also nur von dem Tage an, wo es
 Licht geworden und eine Staatspflicht zur Uebernahme
 eines Theils Ortenauischer Schulden denkbar ist, ge-
 rechnet werden.

Die 1te Kategorie bilden

a) die Kleinmünzigen Chausseekasse-Schulden.

b) Die altbadischen Rheinbaukassen-Schulden.

ad a) Die Schulden der Altleiningischen Chausseekasse sind nicht nur eine wahre Steuerschuld, da die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Heer- und Commercialstraßen durch Steuern gedeckt werden müssen, und im Leiningischen die durch Steuer geschaffene und unterhaltene Chausseekasse, zur Hypothek der dafür contrahirten Schulden eingesetzt wurde, sondern sie ist sogar als eine zum Besten des badischen Gesamtstaats contrahirte Schuld anzusehen, indem, wenn die vormalig fürstlich Leiningische Regierung nicht mit dem Aufwand, woraus die Schuld entstand, für Herstellung einer vielseitigen Chaussee, welche die entgegengesetzten Interessen der vormaligen Mainzisch-, Pfälzisch- und Würzburgischen Regierungen behinderten, eingetreten wäre, nun die Großherzoglich Badische Regierung mit einem noch weit größern Aufwand um so mehr einschreiten mußte, je mehr die Erhaltung der Commercialzüge durch gewisse Reactionen bedingt ist.

ad b) Ueber die Schulden der altbadischen Rheinbaukasse äußerte sich bei der Discussion in der 99sten Sitzung der vormaligen II. Kammer vom 11. Januar 1823 eine große Verschiedenheit in den Ansichten, sowohl über die Frage: ob, als über die Frage: wie viel? und nach welchem Schuldenstande? Der Beschluß mit 43 Stimmen gegen 11 fiel dahin aus, daß zwei Dritttheile der Kapitalien nach dem Stande vom 1. Mai 1815 auf die Amortisationskasse zu übernehmen seyen, jedoch nach Abzug des damaligen Activums.

Da die dem ständischen Commissionsbericht unterlegten Berechnungen ihres factischen Bestands wegen noch einigen Zweifel zuließen, und über das Activum, wie es im Jahr 1815 bestand, gar keinen Ausschluß gaben, so ließ ich von der Rheinbau-Amortisationskassen-Berechnung den Stand vom Jahr 1815 qua activum et passivum neu aufstellen. Hiernach war damals

das Passivum	542,299 fl. 22 fr.
das Activum	80,388 = 10 =
mehr Passivum	461,911 fl. 12 fr.
davon betragen $\frac{2}{3}$	307,940 fl. 48 fr.

Der dermalige Gesetzesvorschlag geht aber nur auf die Schuldenübernahme nach dem Rechnungsabschluss

vom Jahr 1824 mit 175,000 fl., oder nach Abzug des nach demselben Rechnungsabschluß bestandenen Activums von 51,000 fl. mit 124,000 fl. ohne Zinsvergütung.

Die Gründe, welche die Regierung zu diesem, von ihrem vorigen abweichenden Vorschlag bewogen, sind:

1) weil sie inmittelst zur Kenntniß gekommen ist, daß andere Landestheile, die vormalß auch ein eigenes Land bildeten, ähnliche Rheinbauschulden hatten, solche aber aus eigenen Mitteln zahlten, und erst während der Zeit der letzten Verhandlungen über die altbadische Rheinbau-

Kassschulden mit der Abzahlung fertig geworden sind, 2) weil die altbadischen Rheinbau-Kassschulden doch auf keine Weise ganz als eine den vormaligen altbadischen Gesamtstaat umfassende Schuld angesehen werden kann, sondern schon nach den Verhandlungen im Jahr 1823 ein Theil als Präcipualschuldigkeit der Nutzen ziehenden Uferbewohner angesehen worden ist; aber ein arithmetisches Verhältniß zum Ganzen schwer auszumitteln ist, und

3) eben dieses mitbefangene Partikularinteresse der Beweggrund gewesen seyn mag, daß zur Zeit, wo die ungewissen altbadischen Staatsschulden auf die Amortisationskasse überwiesen wurden, die alten Rheinbauschulden noch nicht zur gleichen Ueberweisung geeignet befunden worden sind.

In dieser dreifachen Erwägung glaubt die Regierung, es geschehe dermal genug, wenn durch Uebernahme der 124,000 fl., sowohl die gesamt altbadische Concurrenz als der besondere Zuschuß der Uferbewohner amortisirt würde.

So viel über die im Jahr 1815 bestandene und respective über die dermal noch bestehende Schulden.

Was die

Zinsvergütung

betrifft, muß ich dem, was ich darüber schon sagte, hier zur Abschneidung möglicher Mißdeutungen noch erläuternd anfügen. Die Regierung glaubt nun auch, daß, wo noch eine Zinsvergütung Statt haben kann, es an einer dreijährigen genüge, aber nicht aus dem in der 98ten Sitzung vom 10. Januar 1823 debitirten Grunde, der noch zu andern Trugschlüssen und mancherlei Reclamationen führen könnte.

Es wurde nämlich gesagt: „bei Einführung der Grund-

steuer habe man einen großen Theil der Abgaben von dem Güterwerth, der zur Grundlage genommen worden sey, nicht abgezogen, also klar zu erkennen gegeben daß diese nicht mehr erhoben werden sollen; man habe sie dennoch erhoben, und sie sollen erst vom Juni 1822 an aufhören, auf gleiche Weise müsse man auch bei den Bezirksschulden verfahren, und alle Zinsen, die bisher (nämlich bis Juni 1822) erlausen, den Districten unvergütet lassen."

Allein der Vordersatz dieses Syllogismus ist factisch unrichtig. Nur Abgaben, die auf einer ganzen Markung haften, z. B. die auf dem ganzen Banne haftenden Beeten, wurden von dem intensiven Werth der Güter nicht abgezogen, weil der gleichheitliche Werth der Güter dadurch nicht alterirt wird, und die den Steueranschlägen zum Grund gelegten Kaufpreise schon nach dieser allgemeinen Abgabe bedingt sind, es wird deswegen auch bei einzelnen Kauf- und Verkäufen nie besonders anacmerkt, daß das Grundstück beetbar sey, wohl aber wenn einzelne Grundstücke zinspflichtig sind, weil da der Werth gegen andere nicht zinspflichtige Grundstücke geringer ist, folglich um den Steueranschlag einer ganzen Gewanne dem singulären Werth jenes belasteten Grundstücks anzupassen, der Werth der Grundabgabe vorher abgezogen werden müßte.

Eine richtigere und auf alle Schulden gleichpassende Ansicht ist die, daß hier keine bürgerliche Rechtsfache zu entscheiden, daß man auf dem höhern Standpunkt der Gesetzgebung nur eine relative Gerechtigkeit, d. h. so weit es die Kräfte des Staats erlauben, und eine relative Gleichheit gegen andere Anspruchsberechtigte gewähren, und hiernach eine Abfindung pro potestate aussprechen kann.

Die Zinsvergütung vom Jahr 1822 ist damit begründet, weil man da zum Erkenntniß der Staatspflicht gewisse Schulden noch auf die Staatskasse zu übernehmen gekommen ist, und es während der drei letzten Jahre zur großen Ungemächlichkeit der Concurrenten nicht zur Vollziehung kommen konnte.

Der Schein einer Ungleichheit, daß nämlich die alten Abgaben gleichfalls bis jetzt auf dem Belasteten blieben, ungeachtet deren Aufhebung gleichzeitig ausgespro-

chen wurde, fällt bei genauer Erwägung, daß die Bezirke, welchen Schulden abgenommen werden sollen, die Stimme des öffentlichen Rechts begründet, in ihren vormaligen Verfassungen, und in den allgemein geltenden Gesetzen, womit die Auflösung dieser Verfassung und die neuern Subjectionsverhältnisse bedingt werden, für sich haben, jenen Landestheilen aber, welchen alte Abgaben abgenommen werden sollen, rücksichtlich der Qualität der Abgaben, nur ein problematisches Recht, welches erst durch die Staatsconvenienz einige Wichtigkeit erhält, zur Seite steht.

Erläuterungen zum Art. II des Gesetzesentwurfes.

Hier handelt sich um die finanzielle Frage: wie die auf die Amortisationskasse fallenden Abfindungssummen zu saldiren seyen. Es sind dabei 4 verschiedene Interessen befangen, nämlich das der Amortisationskasse, und ihrer eigenen Verwaltungsweise, das der Gläubiger der Landschaften, das der Landschaften selbst als moralischer Körper, und endlich das der einzelnen Verbandsgemeinden.

Es kam in Vorschlag, die Schuldbriefe von der 2ten, 3ten und 4ten Kategorie bis zu den Summen, welche die Amortisationskasse zu übernehmen hat, verlosen zu lassen, — und wenn hiernach die Uebernahme vollzogen seyn würde, die, dem Verbandsgebliebenen Schulden auf die einzelne Verbandsgemeinden nach ihrem Concurrenzfuß zu überweisen, sodann den Landschaftsverband aufzulösen, jedoch unter fortdauernder Haftbarkeit desselben, bis die Gemeinden Kapital und Zinsen richtig abgetragen haben würden. Man erwog aber, daß es auf der einen Seite für die Amortisationskasse zu lästig sey, mit so mancherlei in- und ausländischen Gläubigern in unmittelbare Berührung zu kommen, und daß auf der andern Seite die Creditoren sich bei allen Versicherungsklauseln nicht gern auf einzelne Gemeinden von Zeit zu Zeit, von Seite der Fordernden und von Seite der Schuldenden würden behelligt werden.

Man zog also ein Mittel vor, welches den Stand der Gläubiger unverrückt läßt, nämlich die Beibehaltung der Landschaftskasse der bisherigen Verwaltungs-

weise, und der Schuldentilgungsnormen, und in dieser Voraussetzung glaubte man ferner, daß die Amortisationskasse ihrer Theilnahme durch Rentenscheine auf die einfachste Weise entsprechen könne.

Daß die Dotation der Amortisationskasse um den Betrag der Rentensumme erhöht werden müsse versteht sich wohl von selbst.

Erläuterung zum Art. 4 des Gesetzesentwurfs.

Der Inhalt des Art. 4 des Entwurfs ist wohl mehr Gegenstand eines Administrativverfahrens als einer gesetzlichen Bestimmung, bloß um dem Andrang von Individuen, die da glauben mögen, Schätze zurückzuerhalten, und den beschwerlichen und kostspieligen Untersuchungen über die sich in hundertlei Zweigen vertheilenden Ansprüche nach dem Maße der Beiträge vorzukommen, wurde diese Bestimmung auf dem gesetzlichen Wege anticipirt.

Erläuterungen über die Belege zur Begründung des Gesetzesentwurfs.

Es dürfte der geehrten Kammer nicht unangenehm seyn, über einen factisch und rechtlich vielseitig verwickelten Gegenstand einen Fingerzeig über Ordnung und Gewalt der Begründungsbelege zu erhalten. Der Beleg Nr. I. ist die Generaltabelle, correspondirend mit dem Art. I. des Gesetzesentwurfs, dieser enthält 2,401 fl. mehr als die im Gesetzesentwurf ausgedrückten Summen; Ursache davon ist, weil diese auf runde Summen von Tausenden oder Hunderten auslaufen müßten, um sie den Rentenscheinen zu adaptiren; deswegen sind auch sogar einige Positionen höher gestellt, als in der Generaltabelle.

Diese Tabelle zeigt aber zugleich die Verschiedenheit der Procente, aus welchen die Abfindungssummen hervorgehen, mit andern Worten die Erfüllung des von der vormaligen Uten Kammer ausgedrückten Wunsches. Ueberall ist der dreijährige Zinsbetrag ausgedrückt und dann wieder in einer besondern Colonne dem Kapitalbetrage beige schlagen.

Nr. II. enthält wegen der Mainzer, Würzburger und Alt-Leiningschen Chausséekasse. Schulden, so viel die Summe betrifft, die Rückweisung auf die hierüber bereits erstatteten Berichte.

Nr. III. enthält die Operate zu Eruirung der Stan-

deßschulden im Seekreise, und zwar für jede Landschaft nach drei Tabellen über Standesaussgaben, Gemeindegeldausgaben, und gemischte Ausgaben, nebst einer Generaltabelle, welche die Resultate dieser Ausscheidungen, den Activ- und Passivstand im Jahr 1815 darstellt.

Nr. IV. enthält dasselbe Verfahren im Kinzigkreise, wegen den Landschaften Haslach und Wolfach.

Nr. V. dasselbe Verfahren im Dreisamkreise wegen der Landschaft Klettgau.

Nr. VI. das analoge Verfahren wegen der Landschaft Ortenau.

Nr. VII. stellt das große Mißverhältniß der vormaligen Matricularanschläge zu den dormaligen Steuerkapitalien von einer Landschaft des Seekreises zur andern, und das approximative Resultat der dormaligen Abfindung auf das bleibende Activum und Passivum besagter Landschaften.

Man wird sich aus Nr. I bis VII überzeugen, daß überall nach gleichen Vorschriften und nach einer gleichen Tendenz gearbeitet wurde, und daß nur das Verhältniß, nach welchem die Rubriken gemischter Natur nach ihrem Betrag verhältnißmäßig den Standes- und den Gemeindegeldausgaben beige schlagen worden, noch einige Unverläßlichkeit zurücklassen, für die sich aber so wenig ein sicherer Maaßstab denken läßt, so wenig das plus vel minus von großer pecuniärischer Bedeutung seyn kann.

Nr. VIII. enthält den Activ- und Passivstand der altbadischen Rheinbaukasse im Jahr 1815, so wie den Activ- und Passivstand derselben Kasse, nach dem Rechnungsschluß vom Jahr 1824.

Nr. IX. enthält das Operat der Ausscheidung der Stadt Wertheimer Steuerkassenschulden.

Die Regierung glaubt, man könne es bei dieser Ausscheidung, obgleich einige Rubriken der gewöhnlichen Deutung nach noch etwas zweifelhaft scheinen mögen, bewenden lassen, weil Kreisdirector von Berg, dem die Verhältnisse dieser Kasse und der daraus bestrittenen Ausgaben als langjährigen Stadtbeamten am besten bekannt sind, solche sogar noch mit einer größern Liberalität gut geheißsen hat.

Mit diesen Erläuterungen glaube ich, mich auch wegen meiner Berufsschuld genügend abgefunden zu ha-

ben, und ich bin auch bereit, die dreijährigen Zinsen mit weitem Erläuterungen, wenn deren noch gefordert werden, zu redimiren.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Säch-
 ringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf
 zu Salem, Petershausen u. Hanau u. c.

In Erwägung, daß einige Landestheile des Großherzogthums noch mit Schulden belastet sind, die entweder ganz oder zum Theil die Natur von Staatsschulden haben, und in so weit zur Uebernahme auf die Staatsschulden-Zilgungskasse geeignet sind, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Nachstehende Bezirksschulden-Zilgungskassen werden wegen ihrer Ansprüche an die Staatsschulden-Zilgungskasse von dieser mit den beigesezten Summen abgefunden:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Die Mainzisch-Leiningische Schulden- | |
| Zilgungskasse mit | 327,000 fl. |
| 2. — Mainzisch-Salm-Krautheimische | |
| Schuldentilgungs-Kasse mit | 54,000 — |
| 3. — Mainzisch-Freudenbergische Schul- | |
| dentilgungs-Kasse mit | 2,300 — |
| 4. — Mainzisch-Neudenauiische Schul- | |
| dentilgungs-Kasse mit | 12,000 — |
| 5. — Mainzisch-Billigheimische Schul- | |
| dentilgungs-Kasse mit | 9,000 — |
| 6. — Würzburg-Leiningische Schulden- | |
| tilgungs-Kasse mit | 84,500 — |
| 7. — Würzburg-Gränfeldische Schul- | |
| dentilgungs-Kasse mit | 61,000 fl. |

8.	die Würzb. Freudenbergische Schul-	7,500 —
	dentilgungs-Kasse mit	
9.	— Würzb. Brombachische Schulden-	6,200 —
	Zilgungskasse mit	
10.	— Landschaftskasse Meersburg mit	1,800 —
11.	— — — Ueberlingen —	87,000 —
12.	— — — Blumenfeld —	18,000 —
13.	— — — Heiligenberg —	106,500 —
14.	— — — Möskirch —	29,500 —
15.	— — — Herdwangen —	102,000 —
16.	— — — Salem —	48,000 —
17.	— — — Bonndorf —	10,400 —
18.	— — — Mainau —	7,400 —
19.	— — — Hohenhöwen —	54,000 —
20.	— — — Stühlingen —	100,500 —
21.	— — — Hagnau —	22,500 —
22.	— — — Rippenhausen —	6,000 —
23.	— — — Hüfingen —	7,000 —
24.	— — — Neustadt —	900 —
25.	— — — Mellenburg —	4,500 —
26.	— — — Haslach —	49,500 —
27.	— — — Wolfach —	52,500 —
28.	— — — Klettgau —	123,000 —
29.	— — — Geroldsee —	8,500 —
30.	— — — Ortenau —	63,500 —
31.	— Stadt Wertheimer Steuer-	
	kasse mit	39,000 —
32.	— Alt Leiningische Chauffeekasse —	39,500 —
33.	— Altbadische Rheinbaukasse —	124,000 —
	Summa —:	1,669,000 fl.

Art. 2.

Die Amortisationskasse hat diese Abfindungssumme in drei unverzinslichen Jahresraten vom 1. Juni 1825, 1826, 1827 mit fünfprocentigen Rentenscheinen auf Inhaber zu berichtigen.

Art. 3.

Die Dotation der Amortisationskasse wird in dem Betrag der von ihr zu bezahlenden Rentensumme erhöht.

Art. 4.

In so fern ein oder die andere Schuldentilgungsfasse die ihr ausgeworfene Abfindungssumme zur Tilgung eigener Passiven nicht bedarf, wird solche unter die Gemeinden des Schuldentilgungs-Verbandes nach Verhältnis ihrer Beitragspflichtigkeit vertheilt, und in diesen zunächst zur Tilgung etwa noch vorhandenen Gemeinds-Kriegs-Schulden, wo deren aber keine mehr sind, zur Berichtigung anderer Gemeindschulden, in ganz schuldenfreien Gemeinden endlich zu nützlichen Localanstanalten verwendet.

Beilage Nr. 12. zum Protokoll vom 28. März.

Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, betreffend.

Erfattet von dem Abg. Reichard von Mannheim.

Hochgeehrte Herren!

Der Gegenstand des Berichts, welchen ich aus Auftrag Ihrer Commission zu erstatten die Ehre habe, ist der Entwurf eines Gesetzes

„über die Abschaffung der alten Abgaben, welche die Eigenschaft einer Steuer haben.“

§. 1.

Dieser Gesetzentwurf war der zweiten Kammer in der Sitzung vom 5. dieses durch den Hrn. Regierungskommissair vorgelegt worden.

§. 2.

Der Veranlaß dazu ist nicht neu.

Eine Menge von Reclamationen — fast aus allen Theilen des Großherzogthums — ansprechend eine verfassungsmäßige Gleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten, hatte die hohe Regierung schon am 3. August 1820 bewogen, zu Prüfung der Reclamationen noch während des ersten Landtags eine Immediatcommission zu ernennen, und die zweite Kammer hatte in der Sitzung vom 2. Sept. des benannten Jahrs ihre Wünsche dahin ausgesprochen:

„Daß die landesherrliche Commission bis zum nächsten Budget die Aufhebung derjenigen Beeten und alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer hätten, veranlassen möchte.“

§. 3.

Der Erfolg davon war, daß der zweiten Kammer in der Sitzung vom 22. Juli 1822 von dem Hrn. Regierungscommissar ein Gesekentwurf über die Abschaffung der alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, vorgelegt wurde.

§. 4.

Den Prüfungen dieses Gesekentwurfs durch die gewählte und später verstärkt wordene Commission und den erstatteten ausführlichen Berichten vom 3. und 31. Juli 1822 folgten die Discussionen und Beschlüsse in der hohen Kammer über die sämtlichen Artikel des benannten Gesekentwurfs. Die Resultate dieser Beschlüsse der Kammer sind zum größten Theil die Grundlagen des jetzigen Gesekentwurfs.

§. 5.

Ihre Commission, meine Herren! vereinigt ihre

Ueberzeugung mit jener der hohen Regierung und der Ständeversammlung des Jahres 1822, daß

„jene alten Abgaben, welche in dem Gesetzentwurfe namentlich aufgeführt sind, und jene, welche unter die darin bezeichneten Gattungsbegriffe fallen,“ aufgehoben werden müssen.

Denn Ihre Commission erkennt die Richtigkeit des Grundsatzes an, daß nach dem Geiste unserer Steuerordnungen, nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1815 und der frühern Generalverordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23. Febr. 1815. Nr. 2739, nach der Bestimmung und dem Sinne des §. 7 und 8 unserer Verfassungsurkunde:

„diejenigen alten Abgaben, welche die Eigenschaft einer Steuer haben,“

neben der ordentlichen Steuer nicht mehr entrichtet werden sollen, und sie erachtet, daß zur vollen Wirksamkeit dieses Grundsatzes, hinsichtlich derjenigen alten Abgaben, welche in dieser Beziehung zweifelhaft sind, ein allgemeines Unterscheidungszeichen gesetzlich angedeutet werden müsse, nach welchem der im Dunkel der Vorzeit verborgene Ursprung einer solchen Abgabe erkannt werden soll.

§. 6.

In Uebereinstimmung mit der Ueberzeugung Ihrer Commission hat der Gesetzentwurf der hohen Regierung, wiewohl mit alleiniger Beschränkung auf die im Art. I. Lit. B. benannten Beeten und Abgaben als Erkenntnißgrund der Steuereigenschaft derselben angenommen:

„wenn sie auf einem Banne oder auf einer ganzen Gemeinde haften oder gehaftet haben.“

§. 7.

Dem Vorschlage der Commission:

„diese Bestimmung überhaupt auf alle alte Abgaben auszudehnen, insoweit das Gesetz die Ausnahmefälle nicht besonders bezeichne“

wurde von Seiten des Herrn Regierungscommissärs in der besondern Beziehung nicht nachgegeben, weil in einem solchen Falle Abgaben gegen den Sinn des Gesetzes aufgehoben seyn würden, welche, ob sie gleich auf einer ganzen Gemeinde lasteten, dennoch nicht als Steuer betrachtet werden könnten, als z. B. der Bannwein, die Burghölzer, welche schon lange in den Domainalrechnungen als Domainengefälle erscheinen.

§. 8.

Die Meinungs-, Verschiedenheit Ihrer Commission konnte daher nur hinsichtlich der formellen Fassung des Gesetzentwurfs, mittelst Zusammenstellung desjenigen, was seiner Natur nach gleichartig ist, und durch Ausscheidung desjenigen, was als unmittelbare Folge der Bestimmung des Gesetzes von selbst eintreten muß, daher überflüssig scheint, mit Beistimmung des Hrn. Regierungscommissärs ausgeglichen werden.

Er versagte jedoch auch demjenigen die Einwilligung nicht, was Ihre Commission zum Zwecke voller Bestimmtheit an der Wortfassung zu ändern und durch Zusätze zu ergänzen für rätlich und nothwendig hielt.

Diesem zufolge dürfte das zu erlassende Gesetz, nach dem Urtheile Ihrer Commission, der Form und dem Stoffe nach in der Art verändert abzufassen seyn, wie es die Anlage I. nachweist.

§. 9.

Damit eine hohe Kammer in den Stand gesetzt werde, sich noch in Ihrem eigenen Urtheile bestimmen

zu können, unternehme ich es, die veranlassenden Gründe der Abänderung durch folgende Bemerkungen näher anzugeben:

§. 10.

Im Allgemeinen ist der Grund der Aufhebung von doppelter Art:

- 1) wirkliche Steuereigenschaft gewisser Abgaben, in soweit sich dieselbe aus der bisher gepflogenen Untersuchung mehr oder weniger deutlich ergibt;
- 2) vermuthliche Steuereigenschaft, abstrahirt von dem Umstande, daß gewisse Abgaben auf einem jetzigen oder ehemaligen Banne, auf einer jetzigen oder ehemaligen ganzen Gemeinde haften.

§. 11.

Nach der Verschiedenheit dieser Gründe hat Ihre Commission die aufzuhebenden Abgaben, der Deutlichkeit wegen, in zwei verschiedenen Artikeln besonders aufgeführt. Sie hat ferner aus derselben Ursache die im Entwurfe der hohen Regierung wiederholt vorkommende Beschränkung:

„soferne die genannten Abgaben nicht privatrechtlicher Natur seyen“

in einem dritten Artikel ein für allemal ausgedrückt, und hiermit das, was der Artikel III. des Entwurfs der hohen Regierung bestimmen soll, in Verbindung gebracht.

(Hier werden verlesen die Art. I. II. III. des Commissionsentwurfs.)

§. 12.

Ihre Commission hält sich insbesondere von der Steuereigenschaft der unter A, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N des Regierungsentwurfs aufgeführten Abgaben überzeugt; die unter O sind es präsumtiv.

§. 13.

Ich unterlasse, über das Wesen dieser Abgaben etwas Weiteres zu sagen, um dasjenige nicht wiederholen zu müssen, was in den frühern Verhandlungen durch die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs, durch die ausführlichen Commissionsberichte und durch die Discussionen aufgeklärt, daher offenkundig ist.

§. 14.

Bei H, dem Schutz- und Schirmhaber, hat die Regierungscommission zugegeben, daß es nicht darauf ankomme, ob solcher gerade von ganzen Gemeinden entrichtet werde.

Bei M, Abgaben in Beziehung auf Hof- und Burgrechte, willigte die Regierungscommission in die gänzliche Aufhebung.

Sonstige Aenderungen in dem Entwurfe der Commission sind bloße Verbesserungen in der Redaction.

Die Rubriken B, C des Regierungsentwurfs, mit Ausnahme 1 und 2, sind theils in dem Art. II. der Commissionsredaction, theils in ihrem Art. III. enthalten und nur wenig modificirt.

§. 15.

Art. II. des Entwurfs der Regierung ist im Art. IV. des Commissionsentwurfs wiederholt und nur etwas genauer zu fassen gesucht, in folgender Art:

(Hier wurde verlesen der Art. IV. des Commissionsentwurfs.)

§. 16.

Ihre Commission ist der Meinung, daß die Art. III. und IV. des Regierungsentwurfs nicht in das Gesetz aufzunehmen seyen.

Ersterer nicht, weil sein Inhalt sich von selbst versteht, auch der Art. III. des Commissionsentwurfs hier-

auf die nöthige Rücksicht genommen hat. Letzterer nicht, weil Leistungen, die auf Personen oder auf beweglichem Vermögen haften, wie z. B. Frohnden und Frohndredemtionen, auch andere, die nicht auf bestimmten Immobilien haften, sich unmöglich in Gülten und Zinsen verwandeln lassen, rücksichtlich aller übrigen liegt aber die Gült oder Zinsnatur in der Sache.

Jedenfalls müßte es statt: werden umgewandelt, heißen: „sind zu betrachten.“

§. 17.

Vor dem Art. V. des Regierungsentwurfs ist unter gleicher Nummer in dem Entwurfe der Commission ein neuer Artikel eingeschaltet, lautend:

(Hier wurde der Art. V. des Commissionsentwurfs verlesen.)

§. 18.

Dieser Artikel bestimmt den Termin, mit welchem die Schuldigkeit zur fernern Leistung der Abgaben cessirt, aus dem Grunde, damit allenfalligen Reclamationen wegen Rückvergütungen im voraus vorgebeugt sey.

Bei frühern Aufhebungen, welche von der hohen Regierung einseitig ausgesprochen sind, behält es, so wie bei den darauf bezüglichen Aufhebungsterminen, natürlich sein Bewenden. — Eifrige Domainenverwaltungen könnten jedoch auch früher aufgehobene Abgaben noch bis zum 1. Juni 1825 nachfordern wollen; daher der Nachsatz.

§. 19.

Sonst ist Artikel V. des Regierungsentwurfs sub No. VI. des Entwurfs der Commission ersichtlich, welcher lautet:

(Hier ist Art. VI. des Commissionsentwurfs zu verlesen.)

Wesentlich ist dabei nur die Aenderung des Zeitpunktes, von welchem die zwei Jahre gerechnet werden sollen; einfacher ist es gewiß, sich, statt an den Tag der Zustellung des Verzeichnisses aufzuhebender Abgaben, vielmehr an den Tag der Verkündung des Gesetzes zu halten; denn es ist Alles zum Vollzuge vorbereitet, und der Tag der Zustellung müßte sonst für jeden einzelnen Fall besonders erhoben werden.

§. 20.

Der Inhalt des Art. VI. des Entwurfs der Regierung ist in dem Art. VII. des Commissionsentwurfs meistens wörtlich wiedergegeben.

(Hier wurde der Art. VII. des Commissionsentwurfs verlesen.)

§. 21.

Den Art. VII. des Regierungsentwurfs hält die Commission für überflüssig. Die Staatsausgaben müssen überhaupt gedeckt werden, namentlich auch insofern sie nicht durch gewisse, bisher noch als Domanalgefälle angesehene Abgaben gedeckt sind. Erst gelegentlich des Staatsbudgets kann von der Nothwendigkeit und dem Betrage der Deckung die Rede seyn.

Ihre Commission glaubt übrigens, der Folgerung einfach widersprechen zu dürfen, als ob aus der Hinweglassung dieses Artikels zu schließen sey, daß erforderlichen Falls der Ausfall nicht durch neue oder durch Erhöhung der bestehenden Steuern gedeckt werden müsse.

§. 22.

Da die Entstehung der aufzuhebenden Abgaben durch Privatverträge rechtlich unmöglich ist, so hält Ihre Commission dafür, daß der Art. VIII. des Regierungsentwurfs besser hinwegbleibe; auch hat die Regierungskommission zur Hinweglassung dieses und des vorerwähnten Artikels eingewilligt.

§. 23.

Bezüglich auf die entwickelten Gründe trägt Ihre Commission dahin an:

„den Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung der alten Abgaben nach ihrem Entwurfe anzunehmen.

Reichard.

Gesetz-Entwurf
in Betreff der Aufhebung alter Abgaben,
redigirt von der Commission nach den, in ihrem Be-
richte gestellten Anträgen.

E i n g a n g ,

(wie im Entwurf der Regierung.)

Art. I.

Es werden aufgehoben:

- 1) Die Rauchhühner und Fastnachtshühner, welche die Eigenschaft einer Häusersteuer haben, so wie die Geldabgaben, welche die Stelle jener Leistungen vertreten;
- 2) Kammerzuschungen, Fräuleinsteuer, Gemeindefopf- und Vermögens-Steuern.
- 3) Die Abgaben, welche nach der ehemaligen Verfassung von den Unterthanen aus dem Grunde zu entrichten waren, weil sie der Landesherr in Ansehung der Reichs-, Kreis- und Landesbedürfniß-Gelder zu vertreten hatte.
- 4) Die Satzgelde der Juden.
- 5) Die Abgaben, welche die Natur einer Gewerbs-Recognition haben.
- 6) Die Abgaben, welche nach der ehemaligen Ver-

fassung für Schutz und Schirm zu entrichten waren, z. B. der Schutz- und Schirmhaber.

7) Die Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung; namentlich auch Fauthhaber, Gardegelder, Schultheißenamts-geld, Vogtgeld, Reifigvogtgeld, Blutvogtgeld, Vogthühner und anderes Geflügel, das urkundlich für amtliche Fertigungen gegeben wurde; desgleichen Schreibgeld, Neujahrs-geld und alle periodischen Geschenke an Justiz- und Polizeibeamte.

8) Die für ehemalige Zollfreiheiten bedungenen Abgaben; z. B. das Druckgarben- und Käse-Geld im Hauenseinischen.

9) Das Kaufhabergeld im Main- und Tauberkreise, und der Brunnenzins in der ehemaligen Vogtei Haussen.

10) Die von den ehemaligen Dinggerichten herührenden Abgaben, z. B. der Stock- und Wies-Haber.

11) Die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen.

12) Das Uebergelaitgeld und Gewerf, die Speyer- und Zürcher-Steuer. —

Art. II.
Es werden ferner aufgehoben:

1) Die Beeten in Geld und Naturalien, wie auch die Mai-, Martini-, Katharina- und ähnliche nur in dem Namen oder in der Entrichtungszeit von diesen verschiedene, ihrer Natur nach ganz gleiche Steuern;

2) Der Vogthaber, die Vogtsteuer, der Steuerhaber, der Steuerroggen, die Steuerfrucht, der Steuerwein;

insofern diese unter 1 und 2 aufgeführten Abgaben auf einem Banne oder auf einer ganzen Gemeinde haften, oder gehaftet haben.

Art. III.

Unter den Vorschriften der Artikeln I und II sind jedoch nicht begriffen, und es werden mithin nicht aufgehoben, diejenigen Abgaben und Leistungen, welche vermöge einer Erbdienstbarkeit oder einer Bann- oder Frohndpflichtigkeit zu entrichten sind, oder als Ablösung einer Erbdienstbarkeit oder Bann- oder Frohndpflichtigkeit entrichtet werden, oder zu den der Jagdgerechtigkeit und Forsteylichkeit anhängenden Abgaben gehören, oder auf einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, durch welchen die Vermuthung, daß sie öffentliche Abgaben seyen, ausgeschlossen wird.

Art. IV.

Wenn eine Abgabe, die nach Art. I und II aufgehoben werden soll, mit einer fortdauernden Abgabe dergestalt vermischt ist, daß (wie z. B. rücksichtlich der mit einer Weinfuhr-Redemption unter einer Rubrik aufgeführten Rauchener und Grünberger-Steuer) nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theil für die aufzuhobende, und welcher Theil für die noch fortdauernde Abgabe zu rechnen sey, so wird die Hälfte der Gesamtabgabe aufgehoben, die andere Hälfte muß fortentrichtet werden.

Art. V.

Die nach den vorstehenden Artikeln aufzuhebenden Abgaben sind insofern nicht weiter zu entrichten, als sie nach dem 1. Juni 1825 fällig werden. — Hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von der Regierung Kraft und in Gefolge des Gesetzes vom 6. April 1815 bereits aufgehoben sind, behält es bei dem frühern Aufhebungstermin sein Bewenden.

Art. VI.

Es wird einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß der-

jenigen Abgaben zugestimmt, welche nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes und zufolge der bereits stattgehabten Untersuchungen von ihr oder ihren Angehörigen nicht weiter zu entrichten sind. Jede betheiligte Gemeinde und jeder einzelne Betheiligte ist nebstdem jederzeit zu dem Beweise zuzulassen, daß eine Abgabe, welche in jener Zustimmung nicht für aufgehoben erklärt worden wäre, vermöge des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben zu erklären sey. Die Beweisschrift ist bei dem Kreisdirectorium einzureichen. Ueber die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde.

Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis angetreten wird, ist immittelft und bis die oberste Staatsbehörde sie für aufgehoben erklärt, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des nach Maassgabe des Artikels V zu leistenden Rückersatzes. Denjenigen, welche erst nach zwei Jahren, vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, diesen Beweis antreten, wird nur das rückersetzt, was sie für die nach dem ersten Juni des Jahrs der Beweisantretung fällig gewordenen Termine entrichtet haben.

Art. VII.

Die Standes- und Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten werden für die bisher bezogenen Abgaben, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze aufgehoben sind, entschädigt, und zwar die Standesherren nach dem Betrag, mit welchem diese Abgaben in der Neben- und Schulden-Abtheilung aufgerechnet wurden; die Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten aber nach dem Durchschnittsbetrag des Normal-Decenniums von 1781 bis 1790.

Ausgenommen sind die aufzuhebenden Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung, wofür keine Entschädigung geleistet wird. —

Beilage Nr. 13. zum Protokoll v. 28. März.

Commissions-Bericht
über den Gesetzentwurf, die Erneuerung des Gesetzes
vom 5. Octob. 1820, hinsichtlich der Einrichtung
bei der Amortisationskasse betreffend.

Erstattet von dem Abg. Rosbirt.

Meine Herren!

In dem Bericht Ihrer Commission über den Gesetzentwurf, die Integralerneuerung der Kammer betreffend, ist S. 18 sub 3 darauf hingedeutet worden, daß die Wirksamkeit des landständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisationskasse eine zum wenigsten nach der Zeit seines Zusammentrittes veränderte Richtung erhalten müsse; und es ist zugleich ein Wunsch ausgesprochen worden, welchen Ihre Commission über die Nachweisung in den Amortisationskasserechnungen von 1821, 1822 und 1823 mit Rücksicht auf die Erklärung des ständischen Ausschusses in ihrem Berichte S. 2 und 3 wiederholt hat.

Das Gesetz vom 5. Octob. 1820 ist nach seiner Bestimmung im Art. 9. als ein auf 2 Jahre gegebenes Gesetz betrachtet worden, wurde übrigens durch die hohe Regierung bei der am Ende des vorigen Jahrs geschehenen Einberufung des ständischen Ausschusses als stillschweigend fortbestehend angesehen.

Nunmehr tritt die selbe mit dem Vorschlag der ausdrücklichen Erneuerung jenes Gesetzes unter einigen Modificationen hervor, wie der am 16. d. M. vorgelegte Gesetzesentwurf Ihnen zu erkennen gibt.

Aus dem Art. 1 desselben ersehen Sie ferner, daß dieser Gesetzesentwurf abermals in der Eigenschaft eines auf bestimmte Zeit berechneten Gesetzes erscheint, denn er bestätigt die Verordnung vom 5. Octob. 1820 für die nächste Budgetperiode. Dabei aber glaubt Ihre Commission unbedenklich annehmen zu dürfen, daß nur dasjenige darin wirklich transitorisch ist, was in jedem Finanzgesetz also erscheint, d. h. das Reglementarische für den bestimmten Zeitraum; daß dagegen dasjenige, was mit der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Landstände selbst zusammenhängt, und was die gleichsam unsichtbare Grundlage des Gesetzes bildet, mit der Verfassung ewig steht. Wenn nämlich nach §. 57 der Verfassungsurkunde in der Regel kein Anlehen ohne Bewirkung des ständischen Ausschusses gültig gemacht werden kann, und die Amortisationskasse gleichsam die Staatsbehörde ist, welche alle Anlehen machen muß, so ist eine Controlle der Amortisationskasse von Seiten des ständischen Ausschusses durch diese Beziehung bedingt, und die von Jahr zu Jahr Statt findende Inspection des ständischen Ausschusses ist eine dem Interesse der Regierung und der Stände gleich angemessene Art der Vollziehung dieses Rechtsverhältnisses.

Ihre Commission zweifelt keinen Augenblick, daß die

hohe Regierung diese Ansicht theilen, und sonach über den Standpunkt, wornach die Einzelheiten des Gesetzes vom 5. Octob. 1820, welches in dem vorliegenden Gesetzentwurfe modificirt wiedergegeben wird, beurtheilt werden müssen, mit uns einig seyn wird.

Ihre Commission hat sofort, obgleich sie wohl erkennt, daß bei der Vorlage des neuen Gesetzentwurfs der Zweck der hohen Regierung dahin geht, Discussionen über die nicht berührten Artikel des Gesetzes vom 5. Octob. 1820 zu vermeiden, doch wie es die Pflicht unabhängiger Prüfung bei einem im Ganzen zu erneuernden Gesetze erforderte, alle einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Octob. 1820, die als eben so viele einzelne Artikel unsers neuen Entwurfs anzusehen sind — der Berathung unterworfen, indem Ihre Commission sicherlich dafür sorgen muß, daß Ihnen, meine Herren! Alles, was in Ihre Prüfung fallen muß, aufgeschlossen werde. Als Resultat unserer Arbeit stellen wir folgendes auf:

§. 1.

Der Art. 1 ist schon in der Discussion des Jahrs 1820 als seinen Gegenstand vollkommen bestimmend, und durch die Beziehung auf den §. 57 der Verfassungsurkunde hinlänglich deutlich angesehen worden, und Ihre Commission tritt dieser Ansicht lediglich bei.

§. 2.

Auch am 2. Art. findet Ihre Commission nach der Bestimmtheit, die er durch die Discussion des Jahrs 1820 erhalten hat, nichts zu erinnern. Es ist nämlich hier angegeben:

- a) daß alle Mitglieder des ständischen Ausschusses ordnungsmäßig eingerufen werden müssen,
- b) daß die Ausgebliebenen verfassungsmäßig d. h. durch Verhältnisse, welche dieselben von der Erscheinung

auf dem Landtage selbst entschuldigen würden, entschuldigt seyen. Es muß daher die auf die Person des Ausgeblichenen sich beziehende Entschuldigungsursache speciell angeführt seyn. Es ist ferner angegeben:

c) Das Minimum in der Zahl der Mitglieder, wenn der Ausschuss gehörig constituirte seyn soll, endlich

d) die Beschlußnahme nach absoluter Stimmenmehrheit. Die aufgestellten Principien sind sämmtlich darnach bemessen, daß es höchst wünschenswerth ist, es möge keines der Ausschussmitglieder fehlen, was jedoch unter menschlichen Verhältnissen nicht stets realisirt werden kann, was aber so strenge als möglich immerhin verlangt werden muß, indem bei der natürlicherweise nicht ausgedehnten Zahl der Mitglieder und bei dem Umstande, daß unsere Verfassung das System der Ersatzmänner nicht kennt, gleichwohl dem Ausschusse die wichtigsten Verhältnisse zur Entscheidung gegeben sind, eine viel größere Pflicht der Mitglieder zum Erscheinen, und in dieser Beziehung ein viel größerer Anspruch der Kammer auf ihr Erscheinen begründet ist, als der Eintritt in die Kammer und die Antheilnahme an den landständischen Verhandlungen selbst mit sich bringen mag. Die hohe Regierung wird keinen Anstand nehmen, diese unsere Ansichten zu theilen.

§. 3.

Der Art. 3 wurde als richtige Consequenz aus allgemeinen Principien, insbesondere mit Anerkennung des Grundsatzes, daß die Stände und deren Ausschuss sich von aller Vollziehung frei zu halten haben, in der Discussion des Jahres 1820 durch Stimmeneinhelligkeit erkannt, und Ihre Commission erneuert ihrerseits diese Stimmeneinhelligkeit.

§. 4.

Der Art. 4 der Verordnung vom 5. October 1820 soll

durch den Art. 2 des neuen Gesetzesentwurfs darin abgeändert werden, daß, wenn die Amortisationscasse zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten Geld auf unbestimmte Zeit aufnimmt, sie ihre Geschäfte so einrichten kann, daß sie nicht mehr an die Vorschrift der vierteljährigen Aufkündigung gebunden ist, sondern beliebig die Aufkündigungszeit stellen kann, wie sie es ihrem Interesse zuträglich findet, nur nicht über ein Jahr hinaus. Der Entwurf bezweckt hiermit die Möglichkeit des freieren Verkehrs und die Bewilligung besserer Bedingungen in der Aufkündigungszeit für diejenigen, die mit der Amortisationscasse Geschäfte machen. Es ist etwas sehr Bekanntes, daß jedes Institut, welches in mehrfache Verkehrsgeschäfte tritt, der Freiheit, Bedingungen zu geben und zu nehmen, so nothwendig bedarf, wie der organische Körper der frischen Luft. Es ist nun immer möglich, daß diese Freiheit schade; eine raube Luft zerknickt auch die zarte Pflanze; aber so wenig man deshalb diese überhaupt der freien Luft entziehen wird, eben so wenig kann man einem Verkehrsinstitute eine gemäßigte Freiheit mißgönnen. Gemäßigt aber ist die Freiheit, die wir hier bewilligen,

a) dadurch, daß die Geschäfte der Amortisationscasse nur auf die Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten in dieser Beziehung gehen können; das Wort *eigene Verbindlichkeiten* bestimmt den Wirkungskreis juristisch genau.

b) durch die im Art. 3 des neuen Entwurfs fest regulirte jährliche Zusammenkunft des Ausschusses, so daß die Wirksamkeit der Amortisationscasse in ihrem Kreise auf das Sicherste controllirt wird. Wenn die hohe Regierung ausserdem fortfahren wird, das Rechnungswesen der Amortisationscasse in der großen Einfachheit zu er-

halten; wenn sie durch concurrentmäßiges Verfahren in Berechnung des Capitals und der Zinsen den Ueberblick jedem Geschäftsmanne erleichtert, welche größere Sicherheit könnte dann das Institut noch ansprechen?

Ihre Commission ist daher einstimmig für die Annahme dieser Modification, die der Verwaltung der Amortisationscasse gestattet, ihren Gläubigern eine vortheilhaftere Aufkündigungszeit in der Art zu vergönnen, daß diesen statt $\frac{1}{4}$ Jahr im höchsten Falle ein Jahr gewährt werden kann. Es ist ohnedies im Laufe unserer Zeit zu erwarten, daß bei dem hohen Credit der Amortisationscasse gerade dieser Punkt ihr viele Vortheile in Beziehung auf Zinsen gewähren wird.

§. 5.

Der Art. 5 der Verordnung vom 5. Oct. 1820 hat die besondern Garantien für die Erhaltung des Rechtsstandes der Amortisationscasse zum Gegenstande. Die Bildungsgeschichte der Amortisationscasse erklärt ihn: bei der Constituirung der Amortisationscasse am 31. August 1808 konnte man in der Hauptstadt keine Stelle finden, die der Kenntniß und dem Willen nach mehr im Lichte des ewigen Rechts stehen mochte, als das Justizministerium. Dieses, als die oberaufsichende Bewahrerin alles Rechts im Lande, sollte auch bei der Amortisationscasse Oberaufsicht halten. Da nun durch die Verordnung v. 5 Oct. 1820 das Gründungsgesetz vom 31. August 1808 nicht aufgehoben werden sollte und konnte, so erklärte man in jener Verordnung einfach die Beibehaltung der Oberaufsicht durch die indessen gebildete Justizsection des Staatsministeriums. Ja! diese Stelle (nunmehr das oberste Justiz-Departement) hat überhaupt das Recht und die Pflicht, überall einzusprechen, wo dem constitutionell gesicherten Rechtsverhältnisse der Amortisationscasse Eintrag gesche-

hen könnte. Insbesondere hat diese Stelle nunmehr auch auf die Modification besondere Rücksicht zu nehmen, die wir, in Gemäßheit des Antrags der hohen Regierung, für den Art. 4 vorgeschlagen haben.

§. 6.

Eine andere Garantie hat die Amortisationseasse in der Controлле durch den ständischen Ausschuss. Auf die Erhaltung und Verbesserung dieser Controлле geht der Art. 3 des neuen Entwurfs. Dieser Artikel ist seiner Tendenz und seinem Ausdrucke nach höchst allgemein, und vertrauensvoll können wir annehmen, daß, obgleich dieser Artikel in einem auf bestimmte Zeit berechneten Gesetze steht, er eben so im Sinne der Regierung als der Stände ewig stehen werde. Wäre es nicht einer unserer Grundsätze, durchaus nie mehr zu fordern, als wozu uns die Verfassungsurkunde berechtigt, so würden wir darauf aufmerksam machen, daß diesem Artikel durch eine einfache Wortbezeichnung ein bleibendes gesetzliches Verhältnis für alle Folge beigelegt würde. Wir erwähnen der Sache hier deshalb, weil wir bei Entwicklung unserer Ansichten über die Integral-Erneuerung mit vollstem Vertrauen zu Werke gegangen sind und deshalb hoffen konnten, daß unserm ständischen Ausschusse, der nichts wollen kann, als den Credit des Staats, eine zeitlich bestimmtere Wirksamkeit würde gegeben werden. Es ist daher eben so sehr im Interesse der Regierung als der Stände, daß die Art der stabilen Controлле-Einwirkung des ständischen Ausschusses nicht zweifelhaft sey für die Zukunft; denn obgleich das Vertrauen erregende Verfahren der hohen Regierung an sich uns vollkommen beruhigt, so ist doch gewiß, daß ein einziges bestimmtes Wort gewöhnlich der sicherste Anker ist für das Vertrauen des ganzen Volkes, weil hiermit alle Zweifel gebrochen sind. Im Uebrigen

kann der Art. 3 des neuen Entwurfs für nichts anderes angesehen werden, als für eine Wiederholung der im dritten Absatze des Art. 5 bestimmten Zusicherung der Vorlage der Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse sammt Beilagen. Da wir wünschen, daß nicht einst über das Verhältniß des referens zum relato gestritten werde, so müssen wir den Antrag auf die Wiederholung, d. h. auf den Wiedergebrauch der alten Worte stellen, was um so einfacher eintreten wird, wenn unserm Antrage im §. 8 nichts im Wege stehen sollte.

§. 7.

Die Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 bleiben unverändert, sie reguliren sehr genau das Verhältniß der Amortisationscasse zur Staatscasse.

Ihre Commission findet Nichts dabei zu erinnern, als daß natürlich am Ende des Art. 8 durch das Gesetz über die Integral-Erneuerung die Aufkündigungszeit auf ein Jahr weiter hinausgerückt werden kann.

Der Art. 9 fällt weg.

§. 8.

Die Darstellung in diesem Berichte sowohl, wie die Natur der Sache, führt uns zu dem Wunsche, daß das Ganze der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf die Amortisationscasse im vollen Zusammenhange, d. h. in Verbindung mit den oben gut geheissenen Modificationen vor eines Jeden Augen stehen möge. Es ist dieses sichtbar nur eine Sache der Redaction, und wir zweifeln nicht, daß die hohe Regierung diesen Wunsch über die Redaction genehmigen werde.

§. 9.

Indem Ihnen, meine Herren, Ihre Commission die Annahme des Gesetzesentwurfs mit Rücksicht auf die einzige Bemerkung am Ende des §. 6 vorschlägt, glaubt sie die Ge-

fühle nicht unterdrücken zu dürfen, von denen sie bei der Verathung dieses Gegenstandes ergriffen wurde. Es ist im Geiste der Zeit und der ächten Liberalität, daß, wenn die getreuen Stände vertrauensvoll den ersten Schritt gethan, ein Pfand ihres aufrichtigen Wunsches nach Vereinbarung gegeben haben, eine väterliche Regierung nicht zurückbleiben kann und wird. Es besteht vielmehr ein edler Stolz derselben darin, überall zu beweisen, daß die getreuen Stände des Landes, durch welche allein die Regierungsmagime der Zeit, durch Ueberzeugung der Beherrschten zu herrschen, ausgeführt werden kann, an ihren Rechten Nichts verlieren sollen.

Und lassen sich solche Gedanken als kalte Erscheinungen gewöhnlicher Weitflughheit schon aufstellen, wie erwardend und ergreifend muß ihr Hauch über Jeden von uns sich ergießen, der weiß, daß unser königlicher Herrscher Nichts gewinnen will, als das Wohl seines Volkes, daß seine weisen Rätthe mit ihrer Weisheit Nichts gewinnen wollen, als ein offenes Zeugniß der Geschichte über ihre Redlichkeit.

Beilage Nr. 15. zum Protokoll v. 28. März.

V o r t r a g

des Herrn Staatsraths Böckh, den Gesetzes-
Entwurf, die Aufhebung des Abschreibens der
Gülten und Zinsen an dem Grund- und Häuser-
Steuer-Capital betreffend.

Hochgeehrte Herrn!

1) Die Regierung hat der zweiten Kammer der Stände, auf dem Landtag vom Jahr 1822, einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wornach das Abschreiben der Gülten und Zinsen an dem Grund- und Häuser-Steuercapital aufgehoben, diese letztere als zins- und gültfrei versteuert und die Zins- und Gültspflichtigen berechtigt seyn sollten, bei Ablieferung der Gülten und Zinsen, den betreffenden Steuerbetrag dem Gefällbezieher in Abzug zu bringen.

2) Die Aufhebung des Abschreibens der Zinsen und Gülten, die erste und nothwendigste Bedingung der Vereinfachung des Steuercatasters, sollte bei dem verworrenen Zustand des Gült- und Zinswesens nicht nur viele Unrichtigkeiten in der Besteuerung beseitigen, sondern auch eine Verminderung der Catasterkosten herbeiführen.

3) Welche Aufnahme dieser Gesetzesvorschlag in der zweiten Kammer der Stände gefunden, weisen der Commissionsbericht vom 23. April 1822. Beil. Nr. 54. des I. Bandes und die Verhandlungen in der XV. Sitzung vom 1. Mai 1822 (II. Band Seite 107) nach.

Er fiel, durch eine unbedeutende Stimmenmehrheit vorzüglich aus folgenden Gründen durch:

a) Der Gültgeber werde durch den Vorschuf, welchen ihm der Gesetzesentwurf zumuthe, besonders in dem Fall zu sehr belästigt, wenn das Gültgut in einem oder mehreren Jahren nichts ertrage.

b) Die Abrechnung zwischen den Gültpflichtigen und Berechtigten seye eine Last, die einem dritten nicht aufgebürdet werden dürfe, sie seye mit Schwierigkeiten verbunden, zumal, wenn ausser der Staatssteuer auch noch unständige Umlagen für Gemeindebedürfnisse, nach dem Steuerfuß erhoben würden.

4) Ich erwähne derselben, nicht um ihre Unerheblichkeit durch die Wiederholung dessen, was in dem Vortrag der Regierungskommission vom 1. Mai, Beilage 86. zur XV Sitzung, und im Laufe der Discussion, von mehreren Mitgliedern der Kammer mit Sachkenntnis und Scharfsinn, dagegen eingewendet worden ist, von Neuem darzuthun, sondern um darauf aufmerksam zu machen, daß in dem neuen Gesetzesentwurf, den ich Ihnen vorzulegen den Auftrag erhalten habe, die Klippe vermieden wurde, an welcher der frühere gescheitert ist.

5) Der Gesetzesentwurf ist folgenden Inhalts.

(S. die Anlage).

6) Der Art. 1. ist in dem Vortrag der Regierungskommission vom Jahr 1822 hinlänglich motivirt.

Die große, mit jedem Tage sich vermehrende Unordnung in dem Gült- und Zinswesen, ist noch von keiner Seite bestritten worden und läßt sich auch nicht bestritten. Das Ab- und Zuschreiben der Gülten in den Lastenzetteln, so wie es gegenwärtig Statt findet und Statt finden kann, gefährdet den Steuerpflichtigen; die jährlich darauf

verwendet werdenden Kosten sind eine wahre Zeit- und Geldverschwendung.

Eine Reform in diesem Theil der Steuer-Administration war und bleibt daher dringendes Bedürfnis.

7) Zum 2. Artikel habe ich folgendes zu bemerken:

Die als nothwendig erkannte Reform wird ganz einfach und, ohne eines der verschiedenen Interessen zu verletzen, bewirkt. Das Ab- und Zuschreiben der Gülten und Zinsen wird eingestellt, die Gefällpflichtigen versteuern ihre Grundstücke und Gebäude, ohne Abzug der Lasten, sie verlieren aber Nichts, denn sie erhalten den Steuerbetrag, den die Gültberechtigten gesetzmäßig bezahlen, unverkürzt als Gegenleistung.

Was die Gefällberechtigten an Gefällsteuer zu entrichten haben, ist in ihren Gefäll-Steuerzetteln nachgewiesen.

Um eine klare Uebersicht darüber zu erhalten, bedarf es nur einer einmaligen Ausscheidung der Zins- und Gültobjecte, von den übrigen Gefällobjecten und der Aufstellung eines besondern Registers, auf dessen Grundlage der Steuerbetrag von den Obereinnehmereien erhoben und dem Ortsvorstand oder auch einem Ausschusse aus der Mitte der Interessenten zur Vertheilung an diese überantwortet wird.

Die Repartition unter die Einzelnen, nach Maasgabe ihrer Schuldigkeiten, kann keine Schwierigkeiten haben, da diese letztern in den Einzugsregistern der Gefällberechtigten enthalten sind.

Ist der erhobene Steuerbetrag von den Gülten und Zinsen eines Steuerdistricts bekannt und der Betrag der gelieferten Gefälle, so sind alle Data zur Vertheilung vorhanden, und das Geschäft ist so leicht, daß es von dem Ortsvorstand oder den Bertheiligten selbst, vollzogen werden kann.

8) Die Schwierigkeiten der Abrechnung, welche früher so äusserst nachtheilig geschildert worden, sind hierdurch gänzlich beseitigt; auch sind es die Schwierigkeiten, die sich vor den Augen der landständischen Commission aufgethürmt haben, für den Fall, wenn, ausser der Staatssteuer, auch Umlagen zu Gemeindsbedürfnissen nach dem Steuercataster erhoben werden sollen. Dieselben Materialien, deren man sich oben zur Ausgleichung der Staatssteuer bedienen wird, werden auch benützt, rücksichtlich der Ausgleichung der Gemeinde- und andern Umlagen.

Die ganze Operation ist ein einfaches Rechnungsexempel.

9) Ein anderes Argument, dessen man sich gegen den frühern Gesetzesvorschlag mit Erfolg bediente, bestand in der Vorschussleistung, von Seiten des Gefällpflichtigen.

Dieser Einwand ist aber ganz unerheblich und zerfällt bei näherer Betrachtung des wahren Verhältnisses.

Die Vorschüsse, welche die Güterbesitzer für den Gefällbezieher leisten, sind schon an und für sich sehr unbedeutend, sie sind es auch in der weitern Betrachtung, daß bis zu dem Zeitpunkt, in welchen die Ausgleichung fällt, nur $\frac{1}{2}$ der Staatssteuer erhoben wird; sie hören auf, ein Vorschuss zu seyn, wenn man bedenkt, daß die Grundbesitzer zu Anfang der zweiten Hälfte des Steuerjahres den ganzen Betrag der Gefällsteuer, folglich $\frac{2}{3}$ mehr als das Vorgeschoffene erhalten.

10) Zieht man überdieß in Erwägung, daß der Staat eigentlich nicht verbunden ist, auf privatrechtliche Verhältnisse der Staatsangehörigen bei der Besteuerung Rücksicht zu nehmen, daß er aber, zu ihrer Erleichterung, dennoch einen Theil ihres Abrechnungsgeschäfts dadurch übernimmt, indem er den Betrag, welchen die Gefällempfänger den Gefällgebern zu ersetzen haben, an die Letztern in einer Summe überliefert läßt, so werden Sie der Ueberzeugung

Raum geben, daß die Regierung die Interessen der Zins- und Gültspflichtigen in besondern Schutz nimmt, daß sie mehr thut, als sie zu thun schuldig ist.

Durch die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes, werden Sie das Interesse des Ganzen und der einzelnen Steuerpflichtigen befördern.

Die Catasterkosten werden vermindert, das Catasterwesen wird seiner weitem Vervollkommnung entgegen geführt, das Verhältniß des Gültberechtigten, sowie es die Gesetzgebung geordnet hat, bleibt unverrückt.

Der Zins- und Gültpflichtige zieht keinen Gewinn und keinen Nachtheil mehr durch den Abzug eines meist sehr unrichtigen Laientkapitals, er bezahlt in Zukunft nicht mehr und nicht weniger an Steuern, als was das Gesetz von ihm verlangt.

11) Sollte dieser Gesetzesentwurf auch das Schicksal des frühern theilen, die Regierung wird es nicht bereuen, denselben vorgelegt zu haben.

Sie hält sich verpflichtet, das, was sie einmal für recht und gut erkannt, wiederholt in Vorschlag zu bringen, unverändert, oder mit Modificationen, welche dem Hauptzweck unbeschadet, möglich, und die Hindernisse, die der Erreichung desselben entgegenstanden, zu beseitigen geeignet sind.

Selbst einem gerechten Tadel glaubte sie sich auszusetzen, wenn sie einer neuen Kammer einen Gesetzesentwurf nicht wieder vorlegte, der, nach ihrer Ueberzeugung, mit Unrecht von der frühern verworfen worden ist.

Von Ihnen, meine Herrn! hält sie sich einer gerechten, dem Interesse des Ganzen entsprechenden Beurtheilung ihrer Vorschläge versichert.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen u. Hanau ic. ic.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1. des Gesetzes vom 5. October 1820, der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuercapital, ist aufgehoben.

Die Steuerobjecte, von welchen die Gülten und Zinsen bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juni 1826 an, als Zins- und Gültfrei zu versteuern.

Art. 2.

Die Gefällsteuer wird von den Gült- und Zinsberechtigten, wie bisher, fortentrichtet, und der Steuerbetrag, vom 1. Juni 1826 an, in ungetrennter Summe, an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistricts ausgefolgt.

Die Erhebung der Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten geschieht im Monat October, die Ablieferung derselben an die Zins- und Gültpflichtigen, im November jedes Jahres.

Beilage Nr. 16. z. Protokoll v. 28. März 1825.

Commissions-Bericht
über das Gesuch der zu dem ehemaligen Amte
St. Peter gehörigen Gemeinden um Wiedereinsetzung
eines eigenen Amtssizes zu St. Peter.

Erstattet
von dem Abgeordneten A. E. Grimm.

Die im Jahre 1815 von der hohen Regierung beschlossene Vergrößerung mehrerer Amtsbezirke des Großherzogthums, zog als natürliche Folge die Aufhebung mehrerer kleinerer Ämter nach sich. So wurde durch allerhöchste Entschliesung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auch das kleine Amt St. Peter aufgehoben, und dem Amte Freiburg einverleibt.

Dieses vormalige Amt St. Peter enthielt im Jahre 1819 in 16 Gemeindeverbänden nur 5,459 Seelen. In dieser Unbedeutenheit und in dem zufälligen Umstande, daß die Errichtung neuer Gefängnisse notwendig, und mit bedeutendem Kostenaufwande verbunden gewesen wäre, liegt der Grund für die Aufhebung des bisherigen Amtssizes zu St. Peter.

Der Grund für die Zutheilung aller, zu dem Amte St. Peter gehörigen Amtsorte zu dem Amte Freiburg liegt in dem von dem Großh. Ministerium des Innern, unterm 21. Dezember 1815, Nro. 8740 erlassenen Beschlusse an sämtliche Kreisdirectorien des Landes, wo mit vieler Umsicht die Grundsätze aufgestellt sind, nach

welchen bei Zutheilung aufgehobener Ämter zur Vergrößerung anderer verfahren werden soll.

Jener Beschluß bestimmt, daß zu Vermeidung vieler Inconvenienzen, welche mit Zertheilung der Ämter und Aktenseparation verbunden sind, wo möglich ganze Amtsbezirke den nächstliegenden Ämtern zugetheilt werden sollen; daß bei solcher Zertheilung zwar vorzüglich die Nähe der Amtsorte entscheiden müsse; daß jedoch nicht ausschließend diese, sondern auch die Lage, der Straßenzug und commerzielle Verhältnisse des Verkehrs zu berücksichtigen seyen.

Nun ergibt sich zwar aus den amtlichen Protokollen, daß die zu dem ehemaligen Amte St. Peter gehörigen Ort Wildgutach und Waldau näher bei Tryberg liegen, daß aber im Winter manchmal die Wege dahin beinahe unzugänglich sind. Andere Orte, die näher bei Waldkirch liegen, stehen mit jenem Amtssitze in gar keinem Verkehr, u. sind durch den hohen Rücken des Kandelberges von jeder Communication mit demselben abgeschnitten.

Aus diesem Allem geht, sobald einmal die Aufhebung des Amtes St. Peter beschlossen war, die Zweckmäßigkeit der Vereinigung des ganzen Amtsbezirkes mit dem Amte Freiburg hervor.

Das Amt St. Peter selbst und die Vorgesetzten der zu dem Amte gehörigen Orte, deren Aussage zu Protokoll genommen wurde, und den Akten beiliegt, haben sich schon unterm 24. Januar 1816 gegen diese Vereinigung erklärt, und ihre Gründe in einer Eingabe vom 15. Dezember 1819 wiederholt. Es sind vornehmlich folgende:

1) Die ehemaligen Abtheilen St. Peter und St. Märgen setzten vor ihrer Aufhebung viel Geld in Umlauf, und verschafften den armen Gebirgsbewohner mancherlei

Gelegenheit, sich durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben. Als diese Nahrungsquelle versiegt, diente der Amtssitz als Ersatz. Auch dieser kleine Ersatz ward nun den armen Bewohnern entzogen.

2) Die große Entfernung der untergebenen Ortschaften von dem neuen Amtsorte ist allerdings ein wichtiger Grund. Die Gegend vom Kandelberg bis an den Fahrenberg, vom Lindenberg bis an die Gränze der Bogten Urach gehört zu den wildesten des ganzen Schwarzwaldes, und die Dörfer und Weiler, welche selbst im Sommer 5 — 6 Stunden vom Amtssitze entfernt liegen, sind im Winter bei tiefem Schnee völlig davon abgeschnitten. Die beigefügte Distanzentabelle zeigt auch, daß nur eines dieser Dörfer 2 Stunden, zwei davon $2\frac{1}{2}$ Stunden, zwei 3 Stunden, eines $3\frac{1}{2}$, drei 4 — 5, eines 5, eines zwischen 5 und 6, und zwei 7 bis $7\frac{1}{2}$ Stunden von Freiburg entfernt liegen, was die natürliche Folge hat, daß solche entfernt wohnende Amtsuntergebene im Winter eine mühsame Tagereise zu ihrem Amtssitze zurückzulegen haben.

In Erwägung dieses Mißverhältnisses wurde darum durch Allerhöchsten Beschluß vom 30. Dezember 1819 verfügt, daß zur Erleichterung jener entfernten Orte alle sechs Wochen ein Amtstag in dem Amtshause zu St. Peter gehalten werden soll.

In einer spätern Eingabe dieser Gemeinden beharren diese aber auf ihrer Bitte um einen eigenen Amtssitz in St. Peter. Sie wiederholen darin ihre früher schon angeführten Gründe, und fügen noch hinzu, der Amtstag, welcher alle sechs Wochen in St. Peter gehalten werde, helfe ihrem Nothstande nicht ab. Manches Begehren der Unterthanen stütze sich auf frühere amtliche Verhandlungen, wovon die Akten nicht immer zur Hand

seyen, da man diesen Fall nicht voraussehen, und das Nöthige aus der Registratur mitnehmen könne. Es werde dadurch doch immer wieder eine Vorladung an das entfernte Amt nöthig, und füge so zu dem einen Uebel auch noch das Uebel des Aufschubs oft dringender Entscheidung.

Sie erwähnen ferner, daß in St. Peter noch eine Wohnung, eine vollständige Kanzlei-Einrichtung und mehrere Grundstücke zur Benutzung für den Beamten vorhanden seyen; daß durch die Trennung des ehemaligen Amtes St. Peter von dem Amte Freiburg an letzterem ein Beamter entbehrlich, und der Staatsaufwand darum nicht erhöht würde; — und schlagen endlich vor, für den kleinen Bezirk auch die Amtsrevisoratsgeschäfte mit dem Amte zu verbinden.

Diese unterm 15. Dezember 1819, und eine neuere bei den mitgetheilten Akten nicht angeschlossene unterm 27. Nov. 1824 bei den höchsten Stellen eingereichte Vorstellung wurde wiederholt abgewiesen, indem man die von dem Dreisamkreis-Direktorium in seinem Berichte vom 24. Dezember v. J. No. 27,022 angeführten Gründe gegen eine Veränderung als entscheidend ansah. Es sind vorzüglich diese:

- 1) daß es eigentlich nur die drei Orte Hinterstraf, Glashütte und Waldbau seyen, welche $5\frac{1}{2}$ bis 6 Stunden von ihrem Amtssitze entfernt lägen;
- 2) daß zur Erleichterung derselben alle 6 Wochen ein Amtstag in St. Peter gehalten werde, und
- 3) daß der ganze Verkehr dieser Orte ohnehin nach den Märkten von Freiburg gehe, was ihnen Gelegenheit genug darbiete, ihre Angelegenheiten beim Amte daselbst ohne besondern Kosten- und Zeitaufwand zu besorgen.

Ihre Commission, meine Herren, theilt diese Ansichten, und glaubt, da einmal der Grundsatz besteht, die Aemter lieber zu vergrößern, als ihren Bezirk zu verkleinern, so könne der Wunsch dieser Gemeinden nicht erfüllt werden. Wenn sie indessen die Lage jener Waldorte erwägt, und sich gestehen muß, daß nicht nur jene drei Dörfer Hinterstraß, Glashütte und Waldau, sondern auch viele zu St. Peter gehörige Weiler und Zinken, ferner Oberyenthal, St. Märgen mit seinen Zugehörden, dann Wildgutach mit Zwerbach und Hochstraß zwischen 4 bis 6 und 7 Stunden von Freiburg entfernt, und in Gegenden liegen, die den Wanderer im Winter vielen Schwierigkeiten und selbst Gefahren bloßstellen, so sieht sie in dieser großen Entfernung von dem Amtssitze allerdings eine sehr drückende Last für die Bewohner dieser Orte, und stellt ihren Antrag dahin: die Bitte dieser Gemeinden dem hohen Staatsministerium mit dem Wunsche zu empfehlen, daß künftighin wenigstens alle 4 Wochen ein Amtstag in St. Peter abgehalten werden möge.

Beilage Nr. 17. zum Protokoll v. 28. März.

Commissions-Bericht
über das Gesuch der Wahlmänner der ehemaligen
Amtsgemeinden Elzach um Wiedereinsetzung eines
eigenen Amtssizes in Elzach.

Erstattet von dem Abgeordneten A. L. Grimm.

Dieselbe Allerhöchste Entschliesung vom 11. November
1819, welche St. Peter und mehrere andere kleine Aem-

ter des Großherzogthums aufhob, hob auch den Amtssitz zu Elzach auf, und theilte die dahin gehörigen Amtsorte mit einer Bevölkerung von 6995 Seelen dem Amte Waldkirch zu. Unterm 18. Dezember 1819 reichte eine Deputation der Stadt Elzach eine Bittschrift an das hohe Staatsministerium ein, welcher eine gleiche Bittschrift an Se. Königl. Hoheit den Großherzog beigefügt war, worin sie auf gnädigste Belassung eines Amtes in Elzach antrugen. Sie führen in ihrer Eingabe an:

1) daß durch Aufhebung des Amtes das Städtchen Elzach einen bedeutenden Schaden an seinen Gewerben leiden würde;

2) daß bei einer Vereinigung des Amtes mit Waldkirch die nächsten seiner bisherigen Amtsorte $2\frac{1}{2}$, die entfernteren sogar 6 Stunden von Waldkirch entfernt lägen, was den Einwohnern viel Zeit- und Geldaufwand verursache, indem sie bei schlechter Witterung, um zu gehöriger Zeit bei Amte zu erscheinen, schon Tags zuvor von Hause gehen müßten;

3) daß bei der großen Entfernung vom Amtsorte, Bagabunden und Gesindel freien Spielraum in den einzeln liegenden Bauerhöfen hätten;

4) daß die durch den Krieg fecker gewordenen Bauern den Ortsvorgesetzten minder gehorsam seyn würden, wenn dieselben nicht von einem nahe gelegenen Amte schnelle Unterstützung erhielten;

5) daß die Lage ihrer Gemarkung, die Wässerung ihrer Matten oft Streitigkeiten veranlasse, die Lokaleinsichten nothwendig mache, welche bei der großen Entfernung des Amtssizes künftig sehr große Kosten verursachen würden;

6) daß nach beigelegten pfarramtlichen Zeugnissen

selbst die Moralität der Einwohner leide, wenn das Amt allzu entfernt sey; dann

7) daß eine Beamtenwohnung und Kanzlei in Elzach vorhanden wäre, — und mehrerer anderer Gründe nicht zu gedenken.

In einer weitern Bittschrift an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vom 20. Dez. 1819 tragen dieselben Deputirten auf Einsetzung eines Staatsamtes mit Einverleibung der Amtsrevisoratsgeschäfte in Elzach für die nächsten Orte an, und räumen das Hinderniß, welches in dem Mangel eines Gefängnisses gesehen werde, durch mehrere Vorschläge auf die Seite.

Auf diese Vorstellungen wurde dem Städtchen Elzach ebenfalls unterm 30. Dez. 1819 alle 6 Wochen ein Amtstag in loco verwilligt.

Schon bei dem vorigen Landtag gaben die ehemals zu Elzach gehörigen Gemeinden eine Petition um Wiedereinsetzung eines eigenen Amtes ein, und es wurde in der 95sten Sitzung am 31. Dezember 1822 Bericht darüber erstattet, der im 10ten Bd. S. 470 bis 473 zu lesen ist, und darauf anträgt, daß dieß Gesuch auf sich zu beruhen habe, weil die Beschwerde schon zum Theil gehoben sey, indem alle Monate ein Amtstag daselbst gehalten werde.

In den zur Einsicht mitgetheilten Ministerial-Akten ist zwar ein Antrag des Hrn. Staatsraths von S e n s b u r g vom 28. Dezember 1819 enthalten, welcher für die Abhaltung eines Amtstages in Elzach und St. Peter von 4 zu 4 Wochen stimmt. Allein in dem darauf erfolgten Allerhöchsten Erlasse vom 30. Dez. 1819 soll an beiden Orten nur alle sechs Wochen ein Amtstag gehalten werden.

In Erwägung der wirklich großen Beschwerde jener

Amtsuntergebenen sieht sich Ihre Commission auch hier, wie bei der Petition der Gemeinden des ehemaligen Amtes St. Peter, zu dem Antrage bewogen: diese Bitte dem hohen Staatsministerium mit dem Wunsche zu empfehlen, daß auch in Elzach künftig alle vier Wochen ein Amtstag gehalten werden möge.

Beilage Nr. 18. zum Protokoll v. 28. März.

Bericht der Petitionscommission.

In einer vom 10. Februar d. J. datirten, an die hohe 2te Kammer der Landstände gerichteten, mit 3 Beilagen versehenen Vorstellung, hat der Hofrath und Professor von Kottke von Freiburg, die Behauptung und Beschwerde aufgestellt, daß

1) bei der Wahl der Wahlmänner allda, manche zum Theil unheilbare Irregularitäten und Gebrechen vorgefallen; daß

2) von diesem Akte an, bis zur Deputirten-Wahl, Eigenmächtigkeiten und Umtriebe in einem noch größern Maße stattgefunden hätten; weßfalls

3) bei den vorliegenden größtentheils nachgewiesenen Thatumständen, die Wahlmänner- und Abgeordneten-Wahl, entweder sogleich zernichtet, oder doch zu diesem Behufe eine gleichbaldige Untersuchung angeordnet werden möge.

Ueber den ersten Beschwerdepunkt hat Erhibent folgendes vorgetragen, daß

a) beinahe lauter Magistratsräthe die Wahl-Commission gebildet, und daß in 3 Wahl-Disstricten der Stadt immer nur eine gemeinbürgerliche Person als Urkundsmann zugegen gewesen sey, daß

b) viele Bürger, welche unbeschriebene, oder mit bereits gewählten Personen bezeichnete Wahlzettel mitgebracht, zur Ausfüllung derselben an den wohlinstruirten Kanzlisten Woppele, gewiesen worden seyen, daß

c) der erste Stadtvorsteher mehrere Bürger, welche Wahlzettel mit mißfälligen Namen vorgelegt, mit Unfreundlichkeit und Vorwürfen angelassen, daß

d) ein Rathsdienner in den Häusern herumgegangen, und die Bürger zur Abstimmung für gewisse Personen aufgefordert, solche auch zu diesem Behuf auf das Rathhaus geladen, daß daher

e) die Einladung zum Abstimmen nicht allenthalben zwei Tage vor der Wahl statt gefunden, daß nicht alle Stimmberechtigten speziell vorgeladen worden seyen, daß

f) Abstimmungen vor vollständig versammelter Wahl-Commission, auch solche an einem und demselben Tage aus verschiedenen Disstricten vorgegangen, daß

g) ein Bürger dahin gebracht worden seye, mehrere auf dem Wahlzettel eingetragene Namen auszustreichen, und solche durch andere zu ersetzen, ebenso daß Stimmgzettel von nicht persönlich erschienenen Wählern angenommen, auch ein solcher einer Frau in Abwesenheit ihres Mannes zum Ausfüllen zugesendet worden seye &c.

Die weitem Mißbräuche, nämlich die Umtriebe, welche nach Constituirung der Wahl-Kammer bis zur Deputirten-Wahl angeblich eingetreten seyn sollen, werden darin gefunden, daß

1) ein Staatsdiener aus Karlsruhe einem Freibur-

ger Magistratsrath einen Brief geschrieben, hierin den von Kotteck einen Demagogen, eine der Regierung verhaßte, ja sehr verhaßte Person genannt, und vor dessen Wahl und vor den nachtheiligen Folgen derselben für die Stadt gewarnt habe, welches Schreiben von dem Empfänger in öffentlicher Rathssitzung vorgelesen worden seye, um die furchtsamen Gemüther der Magistratsglieder zur Verhorrescenz gegen den Beschwerdeführer zu stimmen.

2) Der Magistrats-Vorstand habe mehrere nicht zum Magistrat gehörige Wahlmänner zu sich geladen, und alle erdenkliche Mühe angewendet, um solche für den Magistrats-Kandidaten, und gegen den von Kotteck einzunehmen.

3) Nachdem dieser Stadtvorsteher von dem Magistrat zum ersten Deputirten ausersehen gewesen, habe er die Rathsglieder zusammen berufen, und denselben das Ehrenwort abgenommen, dem andern Magistrats-Kandidaten ihre Stimme zu geben. Aehnliche zudringliche Aufforderungen habe der nämliche, sich gegen andere bürgerliche Wahlmänner erlaubt.

4) Selbst ein hoher Staatsbeamter in Freiburg, habe von einem noch höhern Staatsbeamten in Karlsruhe einen Brief empfangen, dessen Inhalt mehreren Wahlmännern unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgetheilt, worin der Wunsch zu erkennen gegeben worden seye, daß ohne die Wahlfreiheit im mindesten beschränken zu wollen, die Wahl von Gewerbsleuten jener von Gelehrten vorgezogen werde.

Allen diesen Angaben ist die Bemerkung beigefügt, daß mehrere Magistratsräthe ihn, den Exhibenten, versichert, daß der größte Theil von ihnen, seine Ernens-

nung zum Deputirten beabsichtigt, daß jedoch die Furcht, die Stadt in Nachtheile zu versetzen, sie von diesem Entschlusse zurückgebracht habe.

Ihre Commission, deren Berichtserstatter zu seyn ich die Ehre habe, glaubt über den vorliegenden Fall folgende Bemerkungen Ihrer Beurtheilung und Entscheidung unterstellen zu dürfen.

Die Ernennung der Wahlmänner durch die stimmberechtigten Staatsbürger ist ein präparatorischer Akt, welcher jeder Abgeordneten-Wahl vorgehen muß.

Die Leitung dieses Geschäftes ist einem besondern Comité überlassen, welches aus dem ersten Ortsvorsteher, dem ersten Rathsglied, aus 2 Bürgern der höchsten Steuerklasse und aus dem Gerichtschreiber besteht.

Diese Wahl-Commission hat für den pünktlichen und gewissenhaften Vollzug der Wahlhandlung, nach den gegebenen Vorschriften zu sorgen. Werden nun von dieser Commission, aus Irrthum oder Vorsatz, solche Fehler begangen, wodurch die Bestimmungen der Wahlordnung verletzt werden, so steht jedem Staatsbürger der Weg der Anzeige und Beschwerde bei der zunächst vorgesezten Staatsbehörde offen. Wenn nunmehr die Wahl-Commission in Freiburg, wie Hofrath von Rotteck behauptet, die vorgezeichneten Grenzen ihrer Gewalt überschritten, und bei ihren Functionen sich Ungebührlichkeiten erlaubt hat, so hätte der Beschwerdeführer zuerst bei dem Stadtamte Freiburg seine Reklamationen anbringen sollen.

Nachdem jedoch die Wahl der Wahlmänner beendigt, die Akten hierüber dem Stadtamte vorgelegt, das Resultat öffentlich bekannt gemacht, auch das Verzeichniß der Wahlmänner dem landesherrlichen Com-

missär mitgetheilt, nirgends aber ein Anstand gegen die beobachtete Prozedur erhoben, und hierauf die Deputirten-Wahl vorgenommen worden ist, so können Ausstellungen jetzt nicht mehr berücksichtigt werden, weil alle Wahlhandlungen längst geschlossen, geprüft und als untadelhaft anerkannt worden sind.

Ob daher bei der Wahlmänner-Wahl in Freiburg Irregularitäten, und welche, vorgefallen sind, kann die hohe Kammer nicht berühren. Sie kann hierüber eben so wenig eine Untersuchung veranlassen, als nach gepfogener Untersuchung eine Entscheidung fällen.

Wollte man indessen auch das Gegentheil zugeben, und die Competenz der Kammer in einem solchen Falle als begründet ansehen, so darf man doch die Behauptung aufstellen, daß sämtliche von dem Beschwerdeführer aufgezählte Fälle, selbst collective genommen, keine unheilbare Nichtigkeit der Wahlmänner-Wahl veranlaßt haben würden.

Die nähere Ausführung dieses Satzes möchte zu weit führen, und daher genügen, den Prüfenden auf den Inhalt und Sinn der von dem Beschwerdeführer angezogenen Bestimmungen zu verweisen.

Ihre Commission glaubt jedoch, auf den besondern Umstand aufmerksam machen zu dürfen, daß der Reklamant eine Rechtsverwahrung oder vorläufige Protestation gegen die vorgefallenen Wahlhandlungen der Wahl-Commission, erst nach vollendeter Deputirten-Wahl, überliefert hat.

Diese verbunden mit der Beschwerde-Ausführung hätte bei den betreffenden Landesstellen und zwar zu einer Zeit angebracht werden sollen, wo noch res integra und eine Einschreitung möglich gewesen ist.

Bei allen Initiativen der Wahl-Operate, sind diese

Behörden die competenten Richter, wie dieses aus der Natur und dem Wesen des Wahlgeschäfts und der Analogie des §. 55 der Wahlordnung hervorgeht.

Die Wirksamkeit der Kammer beschränkt sich nach dem §. 41 der Verfassungsurkunde und dem §. 2 der Geschäftsordnung:

auf die Prüfung der vorgelegten Wahl-Protokolle, d. h. einzig und allein auf die Frage, ob jede bei dem Wahlakt gesetzlich vorgeschriebene Förmlichkeit beobachtet, und ob die persönliche Qualification des erwählten Deputirten nachgewiesen ist.

Aus den vorliegenden Wahlakten ist aber unzweifelhaft zu entnehmen, daß bei der in Freiburg vorgenommenen Deputirten-Wahl keine Förmlichkeit vermisst, und daß die gesetzliche Eigenschaft der beiden ernannten Deputirten in jeder Beziehung dargethan ist.

Auf erstatteten Commissions-Vortrag ist daher auch die in Frage befangene Wahl von der Kammer als gültig erkannt, und die Zulassung der beiden Deputirten Andre und Gäß ausgesprochen worden.

Diesen einhelligen Kammer-Beschluß wieder aufzuheben, und in die alternative Bitte des Hofraths von Kotte einzugehen, hierzu ist nirgends ein gesetzlicher Grund vorhanden.

Denn die Eigenmächtigkeiten und Umtriebe, welche bei den gesammten Wahl-Operationen vorgefallen seyn sollen, ermangeln jedes rechtlichen Beweises, und gründen sich bloß auf die eigenen Angaben des Beschwerdeführers, welche durch keine Zeugen-Aussagen oder anderweite Belege unterstützt werden.

Es sind zwar 24 Beweis-Artikel mit Benennung der hierüber aufgeführten Kundschäfts-Personen beigebracht; die vorgeschlagenen Zeugen sind jedoch, mit wenigen Aus-

nahmen, Wahlmänner, und diese letztere dem größten Theile nach Angeklagte, nemlich solche, welche an den angeblichen Umtrieben Theil genommen haben sollen.

Sämmtliche haben nach dem §. 72 der Wahlordnung unmittelbar vor der Deputirten-Wahl, nach vorgängiger Belehrung, den Eid ausgeschworen, daß sie nach eigener Ueberzeugung, wie sie es für das Beste des Landes am zuträglichsten erachten, ihre Stimmen abgeben wollen. Jeder Versuch dritter, durch Einwirkungen die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit dieser Wahlmänner und deren Wahlfreiheit zu gefährden, wird daher durch den abgelegten Eid zernichtet.

Durch diesen Eidesakt ist auch jedem Untersuchungsverfahren ein Ziel gesetzt.

Denn die gebetene Untersuchung müßte sich gegen den größten Theil der beschuldigten Wahlmänner namentlich gegen den gesammten Magistrat in Freiburg erstrecken.

Wie können aber diejenigen, welche in ein Untersuchungsverfahren verwickelt werden wollen, als Zeugen vorgeschlagen, und zur Beeidigung angehalten werden?

Was könnte und würde sich durch eine solche unförmliche Prozedur ergeben? Höchstens das Resultat, daß die Wahlmänner noch einmal schwören würden, daß sie recht geschworen und gehandelt haben.

Ein solches irreguläres Operat dürfte jedoch noch eine andere Folge herbeiführen, nemlich jene, daß die angeklagte Magistratsglieder im Wege der recrimination auftreten, und gegen den Beschwerdeführer ähnliche Beschuldigungen nicht unterlassen würden.

Wenn Hofrath von Kottick einige Beamte, besonders den Magistrats-Vorstand in Freiburg beschuldigt,

daß solche einen ungebührlichen Einfluß auf die Wahlhandlung zu seinem Nachtheil ausgeübt hätten, so dürfte hier die Bemerkung Platz greifen, daß nach der Vorschrift der Wahlordnung nur dem Wahl-Commissär und der Wahl-Commission solche Einwirkungen und zwar nur während ihrer Functionen, keineswegs aber dritten nicht theiligten, verboten sind. Namentlich haben die Magistratsräthe und ihr Vorsteher, in ihrer Eigenschaft als Wahlmänner, die Berechtigung ja sogar die Verpflichtung gehabt, sich extra oder intra curiam zu versammeln, über den bevorstehenden Akt zu berathschlagen, und über die Wahl eines Candidaten eine Vereinbarung zu treffen.

Die vorzüglichste Beschwerde des Reklamanten scheint jedoch gegen den Urheber, Empfänger und Verbreiter jenes angeblichen Briefs gerichtet zu seyn, worin er ein Dämagoge, eine der Regierung verhaßte, ja sehr verhaßte Person genannt wird.

Abgesehen von dem Umstand, ob ein solches Schreiben wirklich je existirt, ob dessen Inhalt wie angegeben, beschaffen gewesen, so ist doch keineswegs zu verkennen, daß dieser Vorwurf lediglich als eine Privatsache anzusehen, die zwischen dem Beschwerdeführer, dem Brieffsteller und Empfänger abzuthun, und in keiner Beziehung zur Cognition der Kammer geeignet ist.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Beschwerde gegen einen hohen Staatsdiener in Freiburg. Fühlt sich von Notheck durch das Benehmen dieses letztern in irgend einer Rücksicht beleidigt, so steht ihm unbenommen, seine Klagen auf geeignetem Wege zu verfolgen.

Nicht unbeachtet möchte es zu lassen seyn, daß das früher erwähnte von dem nämlichen Staatsbeamten einigen Wahlmännern angeblich mitgetheilte Schreiben,

die ausdrückliche Erklärung enthalten habe, daß die Wahlfreiheit der Wahlmänner nicht im mindesten beschränkt werden soll.

Hierin ist also von keiner Elimination des von Kotteck, von keinen Einwirkungen auf die Wahlmänner, von keinen Nachtheilen für die Stadt Freiburg, sondern höchstens von dem Wunsche die Rede, daß die Wahl von Gewerbsleuten jenen von Gelehrten vorgezogen werde.

Wünsche wie diese sind unverfänglich, in besonderer Beziehung sogar gerecht; sie sind überdieß keine Befehle, und unterliegen lediglich der freien Willkühr der Betheiligten.

Alle persönliche Kränkungen, welche den Beschwerdeführer von verschiedenen Seiten und Individuen her betroffen haben sollen, enthalten keine Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtsame, gehören daher nicht vor das Forum der hohen Kammer, sondern vor jenes der Staatsbehörden, bei denen von Kotteck sein Recht suchen, und verfolgen mag.

Indem daher die Mehrheit Ihrer Commission sich den Antrag erlaubt, daß dieser Gegenstand auf sich beruhen, und zur Tagesordnung übergegangen werden möge, entledigt sie sich des ihr ertheilten Auftrags.

Beilage Nr. 19. zum Protokoll v. 28. März.

Bericht der Petitions-Commission über die Vorstellung von 14 Wahlmännern aus dem 14ten Wahl-district, dem Amte Waldkirch und ehemaligen 2ten Land-Amt Freyburg, Protestation gegen die Gültigkeit der am 18. Januar für den gedachten Bezirk in Freyburg vorgenommenen Deputirten-Wahl

betreffend.

In einer ohne Benennung des Ortes vom 30. Januar d. J. datirten, an die hohe 2te Kammer der Landstände gerichteten Vorstellung haben 14 Wahlmänner aus dem 14ten Wahl-district, dem Amte Waldkirch, und ehemaligen 2ten Landamt Freiburg, beschwerend vorgetragen, daß die am 18. Januar für den gedachten Bezirk in Freiburg vorgenommene Wahl eines landständischen Abgeordneten völlig unfrei, und daß eine große Zahl der für den erwählten Deputirten Handelsmann Reisky von Waldkirch gefallenen Stimmen, den Wahlmännern durch amtliche Autorität abgedrungen, ja abgenöthigt, und daher erzwungen gewesen sey.

Mit dieser Beschwerde ist die Bitte verbunden, daß der vorgegangene Wahlact als nichtig erklärt, und eine nochmalige freie Wahl in dem erwähnten Bezirk vorgenommen werden möge.

Zur Begründung dieser Reclamationen sind 12 Beweis-artikel beigefügt, worin von den einzelnen unterzeichneten Wahlmännern in der Hauptsache folgendes behauptet wird.

I) Schon einige Tage vor dem Wahlaet hätten zwei Beamten des Landamtes Freiburg sich alle mögliche Mühe gegeben, die auf die Amtskanzlei zusammenberufenen Wähler zu Gunsten des Handelsmanns Reisky zu stimmen.

II) Der eine dieser Beamten, verbunden mit jenem von Waldkirch, habe kurz vor dem Wahlaet alle Beredsamkeit aufgeboten, die versammelten Wähler für den Reisky und gegen den Hofrath von Kotteck einzunehmen, und zwar mit dem Beisatz, daß es sehr großem Zweifel unterliege, ob letzterer von der Regierung als Deputirter angenommen werde.

III) Einer der Wahlmänner habe aus Verdruß über diese Zudringlichkeit die Kanzlei verlassen, ein anderer aber geäußert, daß er, der Zureden ungeachtet, den von Kotteck doch wählen werde.

IV) Die Wähler aus dem Landamt Freiburg hätten wegen der Convocation auf dem Amthause sich mit den übrigen Wahlmännern des Wahlbezirktes nicht unterreden, ja nicht einmal auf der Straße mit diesen Colleggen Rücksprache nehmen können, indem sie hierin durch den Waldkircher Beamten verhindert worden seyen. Drei weitere Wahlmänner haben sich diesem Vortrag unbedingt angeschlossen, fünf andere zum Theil in der Vorstellung schon unterzeichnete Beschwerdeführer in einer Beilage noch besonders vorgetragen, daß der nämliche Waldkircher Beamte kurz vor der Wahloperation die Wähler in ein Gasthaus in Freiburg habe rufen lassen, daß er dort vieles gegen den von Kotteck, und unter andern geäußert habe, daß er doch auf keinen Fall angenommen werde, daß hierdurch manche Wähler aus Furcht nicht mehr frei gestimmt, wodurch von Kotteck die Stimmenmehrheit verloren, die ihm oder einem andern, gewiß

aber nicht dem Handelsmann Keisky zu Theil geworden seyn würde, der zur Zeit der Wahl das gesetzlich erforderliche Vermögen gar nicht gehabt, oder solches auf keine löbliche Weise sich kurz vor der Wahl habe zuschreiben lassen. Endlich ist noch beigefügt, daß der protocollführende Amtsrevisor einen Wahlmann, der seinen Stimmzettel auf den Tisch gelegt, gefragt habe, wem er seine Stimme gegeben, und auf die Antwort, den von Rotteck, denselben Wahlmann einen dummen Kerl genannt habe.

Diesen Behauptungen sind mehrere Reflexionen beigefügt, nämlich:

a) Daß es unstatthaft und der Wahlfreiheit zu nahe tretend sei, daß die Wahlmänner vor dem Wahlact auf das Amt gerufen worden wären, indem durch die Instigationen des Beamten, welche als Befehle betrachtet wurden, die Wahlfreiheit zernichtet werden müsse.

b) Daß durch die Behauptung der Beamten, Rotteck würde von der Regierung doch nicht angenommen, die Wähler in einen wesentlichen, die Freiheit der Abstimmung aufhebenden Irrthum geführt worden seyen.

c) Der von den Beamten ausgeübte gewaltsame Einfluß auf die in Frage befangene Wahl sey Mißbrauch des obrigkeitlichen oder amtlichen Ansehens, daher eine förmliche Klage hierüber gerechtfertigt, welche man jedoch umgehen, und daher bloß um Zernichtung der erzwungenen Wahl bitten wolle, weil die Beamten wohl nicht aus eigenem Antrieb, sondern wahrscheinlich aus höhern, äußerst strengen, mit Bedrohung verknüpften Befehlen gehandelt hätten.

d) Wenn endlich alle diese Bemerkungen die gestellte Bitte noch nicht begründen sollten, so werde solche durch

den Umstand hinlänglich gerechtfertigt, daß der Abgeordnete Reisky keinen Tauffchein beigebracht, am Tage der Wahl nur ein Steuerkapital von 8550 fl. besessen, und solches erst später supplirt habe.

Ihre Commission, deren Berichterstatter ich zu seyn die Ehre habe, hat sich in ihrer Ansicht dahin vereinigt.

Unsere W. D. §. 71 setzt fest, daß sich der Wahlcommissair eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlcommission erlauben dürfe, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

Von einem Einfluß auf den Wahlact, der von irgend einem andern Individuum, namentlich von einem Local-Beamten versucht, oder ausgeübt werden will, ist in der W. D. allenthalben nicht die Rede, und kann auch nicht die Rede seyn, da nach der Natur und dem Wesen der Wahlhandlung nur die hierbei fungirenden, keineswegs aber andere nicht betheiligte Personen, eine Einwirkung mit Erfolg geltend machen können.

Insinuationen der letztern an die Wahlmänner, diesen oder jenen Candidaten die Stimme geben oder versagen zu wollen, können nirgends berücksichtigt, auch nie prohibirt werden, weil die Wähler unabhängig und selbstständig, auch gegen solche außergerichtliche Einwirkungen durch gesetzliche Bestimmungen, nämlich den §. 72 der W. D., hinlänglich geschützt sind.

Wenn nämlich die Wahlmänner den hier vorgeschriebenen Eid nach vorgängiger Belehrung dahin ablegen, „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimmen abgeben wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend

einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden“ so ist in dieser eidlichen Bekräftigung die sicherste Bestätigung und Bürgschaft für ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu finden. Alle Versuche, diese anzutasten und zu gefährden, werden und müssen bei jedem einsichtsvollen und gewissenhaften Wahlmann wirkungslos bleiben.

Nach Ausweis der Wahlacten haben sämtliche Wahlmänner des 14ten Wahlbezirktes, also auch die Beschwerdeführer den obenerwähnten Eid ausgesprochen, sie haben hierdurch feierlich bestätigt, daß sie frei von allem zudringlichen Einfluß, dem Candidaten, den sie als den tüchtigsten und vorzüglichsten erachtet, ihre Stimmen gegeben haben.

Behaupten sie jetzt das Gegentheil, so bezeugen sie nur ihre Wort- und Eidbrüchigkeit, sohin ihre eigene Schande.

Wollen jedoch die Beschwerdeführer diese Beschuldigung nicht von sich selbst, sondern nur gegen andere Wahlmänner gelten lassen, so vermögen sie hierüber als über einen Act innerer Reflexion Dritter kein Zeugniß abzulegen.

Denn — der Deputirte Reisky wurde gewiß nicht von den Beschwerdeführern, sondern von der Mehrzahl der übrigen Wahlmänner gewählt.

Daß die letztern durch die angeblichen Insinuationen einiger Beamten inducirt, nicht selbstständig und ihrem abgelegten Eid gemäß gehandelt haben, können erstere nicht wissen, noch weniger behaupten.

Versuchen sie dieses doch, so legen sie in einer solchen vagen Behauptung im mindesten das Zeugniß ei-

nes Irrthumes, wo nicht einer Leidenschaftlichkeit oder Partheisucht, an den Tag.

Wenn man indessen auch alles dasjenige als wahr annehmen will, was den beiden Beamten des Wahlbezirktes in dem vorliegenden Falle zur Last gelegt wird, so ist hierin nach den Bestimmungen des L. R. S. 1112 ein Zwang gegen die Wahlmänner nirgends zu finden, indem zu dem rechtlichen Begriff des Zwanges die Erregung einer Furcht bei andern erfordert wird, sie seyen für ihre Person oder ihr Vermögen einem überwiegenden instehenden Uebel ausgesetzt.

Nun wird aber niemand behaupten wollen, daß die dringendsten Aufforderungen und Ermahnungen der Beamten an die Wahlmänner, diesen oder jenen Candidaten wählen oder verwerfen zu wollen, einen wirklichen Zwang involvire.

Ad. oder Dehortatorien der Beamten an die Wähler in Bezug auf die Stimmgebung der letztern, können einen Mißbrauch des amtlichen Ansehens eben so wenig begründen, indem der Beamte, wie jeder andere Staatsbürger, berechtigt ist, bei einem solchen wichtigen Geschäft seine Meinung unbefangen und freimüthig zu erklären. Ob die Wahlmänner aus den beiden Amtsbezirken sich vor dem Wahlact gegenseitig haben unterreden können oder nicht, ist ein ganz irrelevanter Umstand, da es denselben nach dem §. 73 der Wahl-Ordnung unbenommen ist, unmittelbar vor der Abstimmung im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, und sich gegenseitig zu besprechen.

Daß indessen die angeblichen Bemühungen der Beamten, einen Einfluß auf die Stimmgebung der Wähler zu

gewinnen, erfolglos geblieben sind, ergibt sich aus den eigenen Behauptungen der Beschwerdeführer, indem bei den vorgegangenen Insinuationen ein Wahlmann das Amtszimmer verlassen, ein anderer aber geäußert haben soll, daß er dem von Kotteck seine Stimme doch geben werde.

Hiezu kommt noch die weitere Rücksicht, daß der eine Beamte, gegen dessen Einwirkung bei dem Wahlact hauptsächlich geklagt wird, durch das Vertrauen seiner Constituenten selbst als Wahlmann ernannt, daß ihm sohin nicht allein die Befugniß, sondern auch die Pflicht zugestanden ist, seine Mitwähler vor der Wahlhandlung an einem beliebigen Orte zu versammeln, mit solchen Rücksprache zu nehmen, und seine Ansicht über die aufgetretenen Candidaten, deren Eigenschaften ic. freimüthig zu äußern.

Wenn übrigens die Beschwerdeführer entweder als Denuncianten, oder als Anzeiger auftreten, und in aufgestellten Beweisartikeln die Wahrheit ihrer Angabe als Zeugen bestätigen wollen, so muß ein solches; unförmliches Benehmen allerdings Befremden erregen.

Denn — was soll man von Depositionen halten, welche in eigener Sache abgelegt, und die durch keine anderweite Zeugnisse dritter Partheilosser unterstützt werden, was von solchen Behauptungen, deren Inhalt durch eine vollgültige und vollbeweisende öffentliche Urkunde, durch das Wahlprotocoll widerlegt wird?

Nach dem §. 41. der Verfassungs-Urkunde und dem §. 2. der Geschäfts-Ordnung beginnt die Kammer ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Deputirten, und erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Glieder.

Diese Vorschriften sind auch bei dem vorliegenden Falle beobachtet worden.

Bei dem Wahlact ist nicht nur kein wesentlicher Fehler zu bemerken, sondern auch die persönliche Qualification des erwählten Deputirten, Handelsmann Keisky von Waldkirch, unbezweifelt nachgewiesen.

Auf erstatteten Vortrag ist daher diese Wahl von der Kammer als unbeanstandet erklärt, und die Zulassung des erwähnten Abgeordneten ausgesprochen worden.

Es möchte daher durchaus kein Grund vorhanden seyn, in das Begehren der Beschwerdeführer einzugehen, vielmehr die einstimmige Ansicht Ihrer Commission gerechtfertigt erscheinen, daß dieser Gegenstand auf sich beruhen, und zur Tagesordnung übergegangen werden möge.
